



# FORMELSAMMLUNG

Arbeitshilfen für die Ausbildung

**18. Auflage**

**Studienjahrgang**

**2011/2014**

[www.fhvr-aiv.de](http://www.fhvr-aiv.de)

# FORMELSAMMLUNG

- FORMELN, MUSTER, TABELLEN -

18. Auflage

Studienjahrgang 2011/2014

(Stand: Juli 2011)

## FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE IN BAYERN

Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Briefanschrift:	Postfach 34 10 95002 Hof
Haus- und Paketanschrift:	Wirthstraße 51 95028 Hof
Telefon:	Vermittlung 09281 409-100 Durchwahl 09281 409 + Nebenstelle
Fax:	09281 409-109
E-Mail: Internet:	poststelle@fhvr-aiv.de www.fhvr-aiv.de

## VORWORT

Die vorliegende Formelsammlung wurde von den Fachgruppen speziell für das Studium am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern zusammengestellt. Sie soll in erster Linie die Durchführung der Lehrveranstaltungen erleichtern und das Eigenstudium entlasten. Weiterhin verfolgt sie das Ziel, die Bearbeitung von Übungs- und Prüfungsaufgaben zu unterstützen. Sie ist deshalb allgemein zugelassenes Prüfungshilfsmittel und darf im Rahmen der geltenden Prüfungsbestimmungen auch mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden. Verweisungen auf andere Vorschriften (z. B. GO, LKrO, KommHV) sind nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriftenmuster enthält; dies ist ausschließlich der Fall bei den Mustern unter Nr. 6.3 und den Mustern des Anhangs.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>Muster der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung</b> <b>5</b>
	<b>Behördlicher Schriftverkehr</b> <b>5</b>
	1. Aktenvermerk 5
	2. Niederschrift 7
	3. Beschlussvorlage 8
	4. Einfaches Schreiben 9
	<b>Bescheide</b> <b>11</b>
	5. Bescheid der ersten Instanz (Amtsverfahren) 11
	6. Bescheid der ersten Instanz (Antragsverfahren) 14
	7. Widerspruchsbescheid 16
	<b>Rechtsnormen</b> <b>19</b>
	8. Verordnung 19
	9. Änderungsverordnung 22
	10. Satzung 23
	11. Änderungssatzung 25
<b>2</b>	<b>Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts</b> <b>26</b>
2.1	Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung 26
2.2	Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (Befugnisnormen) 28
2.3	Bußgeldbescheid 30
2.4	Einstellung des Bußgeldverfahrens 32
<b>3</b>	<b>Statistik</b> <b>33</b>
3.1	Symbole 33
3.2	Mittelwerte 33
3.3	Streuungsmaße 34
3.4	Korrelation 35
3.5	Verhältniszahlen 35
3.5.1	Gliederungszahlen 35
3.5.2	Beziehungszahlen 35
3.5.3	Messzahlen 36
3.6	Gleitende Durchschnitte 36
3.7	Darstellungsformen 36
<b>4</b>	<b>Volkswirtschaftslehre</b> <b>38</b>
4.1	Ableitung der Wertschöpfung 40
4.2	Verwendungsrechnung 41
4.3	Verteilungsrechnung 41
4.4	Zahlungsbilanz 41

	Seite
<b>5 Öffentliche Finanzwirtschaft einschl. Finanzausgleich</b>	<b>42</b>
5.1 Öffentliche Finanzwirtschaft	42
5.2 Finanzausgleich	44
5.2.1 Einkommensteueranteil der Gemeinden	44
5.2.2 Gewerbesteuerumlage (GU)	44
5.2.3 Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden	44
5.2.4 Sonderschlüsselzuweisung	45
5.2.5 Investitionszuschale (IP) der Gemeinden	45
5.2.6 Kreis- und Bezirksumlage	45
<b>6 Haushaltswesen in der Kommunalverwaltung, öffentliche Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>46</b>
6.1 § 14 Abs. 4 Satz 3 KommHV	46
6.2 Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	46
6.3 Muster	47
- Haushaltssatzung (Kameralistik)	47
- Haushaltssatzung (Doppik)	49
- Nachtragshaushaltssatzung (Kameralistik)	51
- Nachtragshaushaltssatzung (Doppik)	53
- Muster für die Einzelpläne	55
6.4 Grundbegriffe des Rechnungswesens	56
Geschlossenes Kontensystem der kommunalen Doppik	59
6.5 Lagerkennzahlen	60
6.6 Formeln zur Kostenrechnung	60
6.7 Abschreibungen und Zinsen	61
6.7.1 Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände	61
6.7.2 Zinsen	62
6.8 Vollkostenrechnung	64
6.9 Kostenstellenrechnung	65
6.10 Kostenträgerrechnung	65
6.11 Deckungsbeitragsrechnung	66
6.12 Plankostenrechnung	67
6.13 Wirtschaftlichkeitsrechnung	68
6.13.1 Grundbegriffe	68
6.13.2 Rentabilität	68
6.13.3 Amortisation	68
6.13.4 Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen	69
6.13.5 Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren	70
6.13.6 Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren	71
6.13.7 Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren	72
6.13.8 Tabelle einiger Annuitätenfaktoren	73

	Seite	
6.14	Jahresabschlussanalyse	74
6.14.1	Liquiditätsanalyse	74
6.14.2	Vermögens- und Kapitalstrukturanalyse	74
6.14.3	Erfolgsanalyse	75
6.14.4	Cash flow (Erfolgsanalyse, gilt für öffentliche Unternehmen)	75
6.15	Finanzierung	76
<b>7</b>	<b>Informationstechnik</b>	<b>77</b>
7.1	ASCII	77
7.2	Syntaxbeschreibung einer SQL-Teilmenge (BNF-Notation)	78
7.3	Syntaxdiagramme einer SQL-Teilmenge	79
7.4	Ausgewählte HTML-Tags	83
<b>8</b>	<b>Entscheidungstechnik und Projektmanagement</b>	<b>87</b>
8.1	Netzplantechnik	87
8.2	Nutzwertanalyse (NWA)	87

## **Anhang**

Anlage 1: Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte

Anlage 2: Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzungsmuster)

**BEHÖRDLICHER SCHRIFTVERKEHR - MUSTER -**

Hinweise in eckigen Klammern sowie Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch im Abdruck/Entwurf nicht auf.

**1 Aktenvermerk**

... [Geschäftszeichen]	1
... [Betreff]	2
...	
I. <u>Aktenvermerk</u>	3
.	4
.	5
.	
[Text]	6
.	
.	
.	
II. Herrn Landrat zum Auftrag vom ... /zum Besprechungstermin am ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.	7
III. WV ... (...) /z. A.	8
Ort, Datum Landratsamt ... SG/Abt./Ref./Amt	
N a m e	9, 10

## Anmerkungen

- 1 System: Organisationseinheit/Aktenzeichen/(ggf.) Vorgangsnummer
- 2 Betreff möglichst kurz: Angabe des Rechtsgebiets (sog. Hauptbetreff) und wesentliche Kennzeichnung des Einzelfalls.
- 3 Die „I.“ (später auch „II.“ usw.), als typisches Merkmal des Entwurfs (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 AGO: Bearbeitungsvermerke), passt für den Aktenvermerk als „behördeninterne Reinschrift“ eigentlich nicht. Zur Kennzeichnung der Bearbeitungsvermerke ist jedoch die fortlaufende Nummerierung sinnvoll.
- 4 Der Aktenvermerk kann, sofern sich aus der Aufgabenstellung nichts anderes ergibt, bei entscheidungsvorbereitenden Schriftstücken sowohl im Gutachtenstil (Ergebnis am Ende) als auch im Bescheidstil (Ergebnis zu Beginn) abgefasst werden.
- 5 Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO soll der Aktenvermerk die Vorgänge festhalten, die sonst nicht aus den Akten ersichtlich sind (z. B. den Inhalt eines Telefongesprächs). Bei Erstellung von Rechtsgutachten (z. B. Darstellung der Rechtslage, Darstellung von Heilungsmöglichkeiten bei rechtlichen Mängeln) in der Form des Aktenvermerks ist der Sachverhalt aus dem Akteninhalt zu entnehmen und braucht daher grundsätzlich im Aktenvermerk nicht wiedergegeben zu werden. Andererseits ist es in der Praxis keineswegs ausgeschlossen, dem Gutachten eine Zusammenfassung des Sachverhalts voranzustellen, um z. B. dem Vorgesetzten die Durchsicht eines längeren Aktenvorgangs zu ersparen.
- 6 Bei umfangreichen Texten Gliederung erforderlich - numerische oder alphanumerische Gliederung. Wichtig: Einheitliche Verwendung des Gliederungssystems. Ein- oder mehrstufige Abschnittsnummern erhalten am Ende keinen Punkt.
- 7 Der Aktenvermerk ist an sich für die eigenen Akten (= behördeninterne Reinschrift) bestimmt. Dieser Bearbeitungsvermerk kann deshalb dazu dienen, ihn - gegebenenfalls mit Anlagen - einem anderen Behördenangehörigen zur Kenntnisnahme vorzulegen, der den Aktenvermerk im Original (mit Kenntnisnahmevermerk) an den Sachbearbeiter zurückleitet. Soll der Aktenvermerk (z. B. in Kopie) einem anderen Behördenangehörigen zum Verbleib übermittelt werden, muss das durch gesonderte Verfügung geschehen.
- 8 Abhängig vom Verfahrensstand. Vgl. auch § 18 Abs. 3 AGO. Bei Wiedervorlage sollten grundsätzlich ein Datum als Zeitpunkt und daran anschließend in einem Klammerzusatz der Grund der Wiedervorlage angegeben werden.
- 9 Name regelmäßig ohne Amts-/Dienstbezeichnung
- 10 Der Verfasser unterzeichnet den Aktenvermerk i. d. R. selbst, weil keine Außenwirkung erzeugt wird. Sollte ausnahmsweise der Vorgesetzte unterschreiben wollen, zeichnet der „Verfasser“ auf Höhe der Unterschriftenzeile rechts mit Nachnamen und Datum ab.

<b>2 Niederschrift (§ 19 AGO)</b>
-----------------------------------

...[Geschäftszeichen]

... [Betreff]

...

I. Niederschrift

Heute spricht Herr/Frau ..., ...straße, PLZ ..., ausgewiesen durch Personalausweis Nr. ..., vor und erklärt:

„...“

... [Erklärung im Wortlaut: direkte Rede]

...“

[oder]

Heute spricht Herr/Frau ..., ...straße, PLZ ..., persönlich bekannt, vor und erklärt, dass

...

... [wesentlicher Inhalt der Erklärung: indirekte Rede]

...

Ort, Datum

Behörde

Vorgelesen (oder: selbst gelesen),  
genehmigt und unterschrieben

Aufgenommen:

N a m e [des Erklärenden]

N a m e [des Aufnehmenden]  
[ggf.] Amts-/Dienstbezeichnung

II. WV ... (...)

N a m e [des Aufnehmenden]

### 3 Beschlussvorlage

Die Beschlussvorlage ist gesetzlich nicht geregelt. Inhaltliche oder gestalterische Vorgaben bestehen daher nicht. Jedem Beschlussorgan steht frei, wie die Beschlussvorlage ausgestaltet wird. Dementsprechend groß ist daher die Vielfalt der bestehenden Modelle. Übereinstimmung besteht jedoch darin, dass eine Beschlussvorlage eine Sachverhaltsdarstellung, eine Darlegung der Rechts- bzw. Problemlage mit Lösungsvorschlag sowie einen Beschlussvorschlag enthalten soll. An diesen Grundaufbau angelehnt soll im Folgenden ein Vorschlag für die äußere Gestaltung einer Beschlussvorlage (Entwurf) vorgestellt werden. Dabei wird auf die Anmerkungen zu den Mustern 1 und 4 verwiesen.

#### ENTWURF

... [Geschäftszeichen]

... [Betreff]

...

#### I. Beschlussvorlage

1. ... [Darstellung der a) Sachlage und/oder der b) Rechtslage]

2. Es wird empfohlen, ... [Ergebnis = Lösungsvorschlag = Empfehlung]

3. Beschlussvorschlag:

„... [Vollständiger Wortlaut des Beschlusses, der gefasst werden soll und der eine Abstimmung mit „ja/nein“ ermöglicht.] ...“

Ort, Datum

Behörde

N a m e [des Sitzungsleiters]

... [z. B. „Erster Bürgermeister“]

#### II. In Abdruck (...-fach)/In Kopie (...-fach)

[gegebenenfalls mit Anlagen]

zur ...-sitzung am ... [bei Tischvorlage]

Sachgebiet ... [bei Übersendung mit der Ladung]

zur Vorbereitung der ...-sitzung am ...

#### III. WV ... (...)

Ort, Datum

Behörde

N a m e

Entwurfsverfasser/in, Datum

<b>4</b>	<b>Einfaches Schreiben (Entwurf)</b>	<b>1 2</b>
	ENTWURF	3
I.	Herrn/Frau	4
	...	
	...straße ...	
	PLZ ...	
	163	...@...
	17.12.20 ..	... 173 23 25.12.20..
	...	5
	... ; [Betreff]	6
	...	7
	<u>Anlage/n</u>	
	...	8
	Sehr geehrte ... ,	
	... [Text]	
	Mit freundlichen Grüßen/Freundliche Grüße	
	N a m e	9
		10
II.	<u>In Abdruck/In Kopie</u>	
	1. Gemeinde ...	11
	...	
	mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
	Wir bitten Sie, ...	
	N a m e	
	2. ...amt ...	
	...	
	zum Schreiben vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.	
III.	WV ... (...) /z. A.	12
	N a m e	
	SGL ... :	
	Entwurfsverfasser/-in, Datum	13

## Anmerkungen

- 1 Das hier dargestellte Beispiel ist ein behördenexternes Schreiben (Schreiben an Bürger). Bei behördeninternen Schreiben werden in der Praxis verschiedene Formen gewählt (Kurzmitteilung, elektronische Post), man kann ein behördeninternes Schreiben aber auch entsprechend dem hier dargestellten Muster anfertigen.
- 2 Teilweise wird auch der Entwurf mit dem Briefkopf der Behörde versehen.
- 3 Unterstreichung möglich, aber nicht notwendig (dann aber klein geschrieben: keine doppelten Hervorhebungen)
- 4 Keine Leerzeile mehr zwischen Straße und Ort.
- 5 Falls im Entwurf nicht auch der komplette Briefkopf der Behörde verwendet wird, erscheinen in der Bezugszeilenzeile nur die Angaben, die gesondert eingesetzt werden. Sowohl die „alte“ als auch die „neue“ Datumsschreibweise ist zulässig (neue DIN 5008). Die beiden Schreibweisen sollten aber nicht miteinander vermischt werden. Soweit - wie im vorliegenden Beispiel - der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin über eine eigene Telefax-Nummer und eine eigene E-Mail-Adresse verfügt, werden diese Angaben über die Angaben zur Telefonnummer bzw. zur Zimmernummer gesetzt (vgl. Anlage 1 zur AGO).
- 6 Unter der Telefonnummer „Herr/Frau ...“ sehr sinnvoll, wenn der/die auskunftsbe-rechtigte Behördenangehörige das Schreiben nicht selbst unterzeichnet.
- 7 Bei Schreiben an Behörden oder rechtskundige Personen kann der verwaltungsübliche Betreff verwendet werden: „Vollzug des/der ...; Antrag des/der ...“.  
Bei Schreiben an Bürger kann zur Vermeidung des Wortes „Vollzug“ die genannte Standardformel durch eine Bezeichnung des Rechtsgebiets (z. B. „Naturschutzrecht“) und/oder des konkreten Gegenstands ersetzt werden, z. B.: „Baurechtliche Genehmigung für ...“ oder „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für ...“.
- 8 Eventuell mit dem Zusatz „g. R.“ (Hervorhebung durch Unterstreichen/Fettdruck).
- 9 „I. A.“ nicht mehr verpflichtend (vgl. § 24 AGO). Ggf. (um dem Schreiben einen persönlicheren Charakter zu verleihen) mit Vor- und Zuname unterschreiben.
- 10 Amts-/Dienstbezeichnung kann beigefügt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AGO), muss aber nicht. Stattdessen gegebenenfalls Funktionsbezeichnung (z. B. „Leiter der Personalstelle“, „Rechnungsprüfer“) anfügen.
- 11 Untergliederung mit arabischen Zahlen nur notwendig, wenn mehrere Abdrucke verschickt werden. Keine Unterschrift, wenn der Abdruck nur zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. Werden auf den Abdruck aber durch „Randschreiben“ weitere Informationen, Aussagen, Aufforderungen u. a. gesetzt, so ist eine gesonderte Unterschrift auf dem Abdruck erforderlich. Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO - im Gegensatz zur früheren ADO - nicht mehr zwingend verwendet werden. In der Praxis wird seit dem Inkrafttreten der AGO von verschiedenen Behörden der Begriff "Kopie" verwendet.
- 12 Vgl. Anmerkung 8 beim Aktenvermerk.
- 13 Weitere in der Behördenhierarchie zwischen dem Unterschriftsberechtigten und dem Entwurfsverfasser stehende Behördenangehörige zeichnen den Entwurf oberhalb der Unterschrift des Entwurfsverfassers ab. Im angefügten Beispiel ist das „SGL ... :“ nur sinnvoll, wenn links unten der Abteilungsleiter unterzeichnet, denn nur dann steht der Sachgebietsleiter in der Behördenhierarchie zwischen Abteilungsleiter und Entwurfsverfasser. Unterschreibt dagegen der Sachgebietsleiter selbst links unten, entfällt das „SGL ... :“.  
Sonstige Organisationseinheiten der Behörde, die an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligten sind, zeichnen den Entwurf mit; die Mitzeichnung wird manchmal in der Praxis in einem besonderen Behandlungsvermerk angegeben.

**BESCHEIDE - MUSTER**

Hinweise in eckigen Klammern sowie Randnummern dienen nur der Erläuterung, sie tauchen sowohl im Original als auch im Abdruck/Entwurf nicht auf. Ausgangs- und Widerspruchsbescheide können sowohl im persönlichen als auch im unpersönlichen Stil angefertigt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der jeweilige Stil konsequent eingehalten wird.

Auf die Verwendung des ansonsten auch für den Entwurf üblichen Kopfbogens (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 AGO) wurde aus prüfungstechnischen Gründen verzichtet.

**5 Bescheid der ersten Instanz - Entwurf - im persönlichen Stil**

Allgemeines Sicherheitsrecht - Amtsverfahren  
Sachverhalt: Chemische Fabrik, teilweise stillgelegt, Betriebsgebäude unzureichend gesichert, in einigen Gebäuden noch teilweise giftige Chemikalien, spielende Kinder verletzt.

E N T W U R F

I. ... [Zustellungsvermerk]  
Herrn/Frau ...  
...straße ...  
PLZ ...

150 ...@...

15.11.20.. 31-... 271 15 20.11.20..

Sicherheitsrecht;  
Gesundheitsgefahren durch Chemikalien auf ...

Anlage

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrte ... ,

wir erlassen folgenden

B e s c h e i d :

1 Sie werden verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

1.1 ...

1.2 ...

2 Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieses Bescheids wird angeordnet.

*Bescheidseingang*

*Erlassformel*

*Tenor:*

*Hauptsacheent-  
scheidung*

*Nebenentscheidun-  
gen, z. B.*

*- Anordnung der so-  
fortigen Vollziehung*

- 3 Falls Sie die unter Nr. 1 genannten Verpflichtungen nicht bis zum ... erfüllen, werden Zwangsgelder in Höhe von ... EUR hinsichtlich der Nr. 1.1 sowie in Höhe von ... EUR hinsichtlich der Nr. 1.2 zur Zahlung fällig.
- 4 Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ... EUR festgesetzt. Die Auslagen betragen ... EUR\*.

Gründe:

I.

Sie sind Eigentümer/-in des Grundstücks Flnr. ...  
... . Auf diesem Grundstück betreiben Sie ...

Am ... kam ein Kind beim Spielen mit der Chemikalie „...“ in Kontakt und erlitt Verätzungen an beiden Händen. Am ... erlitt ein weiteres Kind Verletzungen an ...  
...

Sie äußerten sich zu den Vorfällen in der Weise ... ,  
dass ... solle. Außerdem müsse ...  
Im Übrigen habe ...

Das Landratsamt hat ein Gutachten des ... eingeholt.  
Danach handelt es sich bei ... um ...

II.

Wir sind für den Erlass dieses Bescheids nach Art. ... zuständig.

1 Die Nr. 1 des Bescheids stützt sich auf ... . Danach können  
...  
Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, weil ...

2 Der Erlass des Bescheids entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen, denn ... [sofern Ermessensnorm vorliegt]

3 Die geforderten Maßnahmen sind notwendig und geeignet, ...

- *Zwangsmittellandrohung (mit Fristsetzung)*

- *Kostenlastentscheidung*

- *Entscheidung über die Verwaltungskosten. \*Eine Aussage über die Auslagen ist im Tenor nicht zwingend.*

*Tatsächl. Gegebenheiten, die im Zeitpunkt der Entscheidung noch vorliegen*  
- Präsens -

*Anlass des Tätigwerdens: Vorfälle in chronologischer Darstellung*  
- Imperfekt -

*Parteivorbringen*  
- Imperfekt: indirekte Rede -

*Verfahrenshandlungen der Behörde*  
- Perfekt, evtl. mit Präsens -

*Zuständigkeit*

*Rechtsgrundlage*

*Subsumtion*

*Entschließungsermessen*

*Auswahlermessen, Verwaltungsgrundsätze*

- 4 Der Bescheid ist an Sie gerichtet, denn ...
- 5 Die sofortige Vollziehung unter Nr. 2 des Bescheids stützt sich auf § 80 ...
- 6 Die Androhung der Zwangsgelder unter Nr. 3 des Bescheids stützt sich auf ... . Die Frist zur ... ist den Umständen nach angemessen. Das Zwangsgeld entspricht jeweils dem wirtschaftlichen Interesse, da Sie ...
- 7 Die Kostenentscheidung stützt sich auf ...

*Adressat der Maßnahme*  
*Begründung der Nebenentscheidungen*

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Mit freundlichen Grüßen

*Verwendung des „I. A.“ nicht mehr verpflichtend, vgl. § 24 AGO*

N a m e  
[ggf.] Amts-/Dienstbezeichnung

II. In Abdruck/In Kopie

1. Polizeiinspektion ...  
...straße ...  
PLZ ...

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wir bitten, den Vollzug zu überwachen und uns bis zum ... zu melden, ob ...

*Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht mehr zwingend verwendet werden. In der Praxis wird auch der Begriff "Kopie" verwendet.*

N a m e  
[ggf.] Amts-/Dienstbezeichnung

*II.1. ist Abdruck mit Randschreiben;  
II.2. einfacher Abdruck.*

2. Landesamt für ...  
...straße ...  
PLZ ...

zum Gutachten vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Vor Auslauf  
Herrn Landrat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV ... (...)

N a m e

SGL ... :  
Entwurfsverfasser/-in, Datum

**6** **Bescheid der ersten Instanz - Entwurf - im unpersönlichen Stil**  
Baurecht - Antragsverfahren  
Sachverhalt: Antrag auf Vorbescheid für Bauvorhaben im Außenbereich (Gerätehütte für Fischteich), vorgelegt durch Rechtsanwalt, vorgetragene Privilegierungsgründe liegen nicht vor.

E N T W U R F

I. Empfangsbekanntnis

Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin

...

...straße ...

PLZ ...

135 ...@...

RA-...

22.10.20..

41-...

234 17 28.10.20..

Baurecht;  
Antrag des/der ...

Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Abdruck/1 Kopie dieses Bescheids
- 1 Vorbescheidsantrag - Zweitschrift -

Das Landratsamt ... erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1 Der Antrag wird abgelehnt.
- 2 Herr/Frau ... hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR festgesetzt.

*Bescheidseingang*

*Erlassformel*

*Tenor:*

*Hauptsacheent-  
scheidung  
ggf. Nebenent-  
scheidungen*

Gründe:

I.

Herr/Frau ... ist Eigentümer/-in des Grundstücks Flnr. ..., Gemarkung ... .Das Grundstück liegt ca. ...

*Tatsächliche Gegebenheiten*

- Präsens -

Mit Schreiben vom ... beantragte Herr/Frau ...

*Antragstellung*

- Imperfekt -

Das Landratsamt hat zu dem Bauvorhaben ...

*Verfahrenshandlung*

- Perfekt -

II.

Das Landratsamt ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. ... zuständig.

*Zuständigkeit*

1 Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil ...

*Begründung der Hauptsacheentscheidung*

2 Die Kosten des Verfahrens hat Herr/Frau ...  
... nach ... zu tragen.

*Begründung der Nebenentscheidungen*

Rechtsbehelfsbelehrung

...

N a m e

[ggf.] Amts-/Dienstbezeichnung

II. In Abdruck/In Kopie

mit 1 Vorbescheidsantrag - Drittschrift -

Gemeinde ...

...straße ...

PLZ ...

zum Schreiben vom ... Nr. ... mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

*Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht mehr zwingend verwendet werden. In der Praxis wird auch der Begriff "Kopie" verwendet.*

III. WV ... (...)

N a m e

SGL ... :

Entwurfsverfasser/-in, Datum

**7 Widerspruchsbescheid - Entwurf - im unpersönlichen Stil**

Ausgangsbescheid der ersten Instanz im Amtsverfahren

E N T W U R F

I. ... [Zustellungsvermerk]  
Herr/Frau ...  
...straße ...  
PLZ ...

130 ...@...

11.11.20..          201-...          124 527 20.11.20..

Kommunalabgabenrecht;  
Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde ... vom ...  
Nr. ... wegen Erhebung eines ...beitrages bezüglich Grund-  
stück Flnr. ..., Gemarkung ... der Gemeinde ...

Anlage

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt ... erlässt folgenden

Widerspruchsbescheid:

- 1 Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- 2 Der/Die Widerspruchsführer/-in hat die Kosten des Wi-  
derspruchsverfahrens zu tragen.
- 3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ... EUR  
festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Herr/Frau ist Eigentümer/in des Grundstücks ...  
Für dieses Grundstück ...

*Bescheidseingang*

*Erlassformel*

*Tenor:*

*Hauptsacheent-  
scheidung*

*Kostenlastentschei-  
dung*

*Höhe der Verwal-  
tungskosten (Ge-  
bührenfestsetzung)*

*Ausgangssachver-  
halt des Bescheids  
der ersten Instanz -  
wie dort*

- |   |   |
|---|---|
| <p>2 Mit Bescheid vom ..., zugestellt durch ... am ..., erhob die Gemeinde ... von Herrn/Frau ...</p> <p>Der Beitragsbescheid wurde damit begründet, dass ...</p>   | <p><i>Entscheidung der Ausgangsbehörde</i><br/><i>- <u>Imperfekt</u> -</i></p> <p><i>Wesentliche Begründung der Ausgangsentscheidung</i><br/><i>- <u>indirekte Rede</u> -</i></p> |
| <p>3 Gegen diesen Bescheid legte Herr/Frau ... Widerspruch ein.<br/>Zur Begründung seines/ihres Widerspruchs trug Herr/Frau ... im Wesentlichen vor, dass ...</p>   | <p><i>Widerspruchseinlegung - <u>Imperfekt</u> -</i></p> <p><i>Widerspruchsbeurteilung</i><br/><i>- <u>indirekte Rede</u> -</i></p>   |
| <p>4 Die Gemeinde ... half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn dem Landratsamt ... zur Entscheidung vor. Zur Begründung trug die Gemeinde im Wesentlichen vor, dass ...</p>  | <p><i>Abhilfeverfahren der Ausgangsbehörde mit Begründung der Entscheidung</i><br/><i>- <u>indirekte Rede</u> -</i></p>   |
| <p>5 Das Landratsamt ... hat am ... eine Ortsbesichtigung durchgeführt, ...Zudem hat das Landratsamt ... ein Gutachten des ... eingeholt, das ...</p> <p>Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf ... Bezug genommen.</p> | <p><i>Verfahrenshandlungen der Widerspruchsbehörde</i><br/><i>- <u>Perfekt</u> -</i></p> <p><i>Bezugnahmen</i><br/><i>- <u>Präsens</u> -</i></p>                                  |

## II.

Das Landratsamt ... ist nach §/Art. ... zur Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Das Abhilfeverfahren wurde von der Gemeinde ... erfolglos durchgeführt.

*Zuständigkeit*  
*ggf. erfolglose Abhilfe*

1 Der Widerspruch ist zulässig.

*Zulässigkeit*  
*Ausführungen dazu*  
*nur, soweit problematisch (keine schematische Prüfung)*

1.1 ...

1.2 ...

1.3 ...

2 Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet, weil ...

*Begründetheit*

2.1 Die Entscheidung der Gemeinde ... war rechtmäßig.  
...

*Formelle Rechtmäßigkeit*

2.2 ... [keine Rechtsverletzung]

*Materielle Rechtmäßigkeit*

3 Die Kostenentscheidung beruht auf ...

Rechtsbehelfsbelehrung

...

N a m e

[ggf.] Amtsbezeichnung

II. In Abdruck/In Kopie

mit 1 Akt i. R. (Bl. 1 - ...)

Gemeinde ...

...straße ...

PLZ ...

zum Schreiben vom ... Nr. ... mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. WV ... (...)

N a m e

SGL ... :

Entwurfsverfasser/-in, Datum

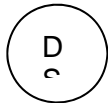
*Kostenentscheidung*

*Der Begriff "Abdruck" muss nach der AGO nicht mehr zwingend verwendet werden. In der Praxis wird auch der Begriff "Kopie" verwendet.*

**RECHTSNORMEN - MUSTER**

8 Verordnung	Redaktionsrichtlinien	VollzBek LStVG
<p><b>Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung - SRV)</b></p> <p><b>Vom 1. Dezember 20..</b></p> <p>Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), erlässt die Gemeinde ... folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt der Verordnung</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde ...</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1)<sup>1</sup>Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die den Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. <sup>3</sup>Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.</p> <p>(2) Gehbahnen sind</p> <p>1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder</p>	<p>3.1, 3.2 3.3 Satz 2</p> <p>3.3 Satz 1, 2 9.1 Satz 3</p> <p>5.2 Satz 1 5.3, 9.2 11.1 11.3 Satz 4 11.4 6.3, 6.4</p> <p>6.2 Satz 1 6.4</p> <p>6.4</p> <p>6.2 Satz 2, 3 6.5 Satz 1 9.1 Satz 2</p> <p>6.2 Satz 2, 4</p>	<p>42.2 42.3</p> <p>45</p>

<p>2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von ... m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.</p> <p>...</p> <p>Reinhaltung der öffentlichen Straßen</p> <p>6.3, 6.4</p> <p>...</p> <p>Reinigung der öffentlichen Straßen</p> <p>6.3, 6.4</p> <p>§ 4 Reinigungspflicht</p> <p>(1) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. <sup>2</sup>...</p> <p>...</p> <p>Sicherung der Gehbahnen im Winter</p> <p>6.3, 6.4</p> <p>...</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>6.3, 6.4</p> <p>§ 12</p> <p>Befreiung und abweichende Regelungen</p> <p>...</p> <p>(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>...</p>		
---	--	--


<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. ...</p> <p>2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,</p> <p>3. ...</p>	<p>ggf. 9.1 Satz 5, 6</p>	<p>42.2</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom ... außer Kraft.</p>	<p>12.1 12.2 Satz 2 9.1 Satz 6  13.1</p>	<p>50.2 Sätze 1 und 2 42.6 51.8</p>
<p><u>Anlage</u> (zu § 5 Buchst. a Alternative 2)</p> <p>..., 1. Dezember 20..</p> <p>Gemeinde ...</p> <p>...</p> <p>Erster Bürgermeister</p> <div style="text-align: center;"></div>	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p>	

Änderung der Verordnung:

1. In § 1 soll klargestellt werden, dass sich die Pflichten auch auf öffentliche Wege und Plätze beziehen.
2. Die - aus der Musterverordnung übernommene - Einschränkung für Bundesautobahnen in § 2 soll gestrichen werden.
3. In § 12 soll die Satzung, auf die Bezug genommen wird, näher bezeichnet werden.
4. Das Bußgeld soll auf 500,00 EUR begrenzt werden.




<b>10 Satzung</b>	Redaktionsrichtlinien
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung - SRS)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 1. Dezember 20..</b></p> <p>Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung der Gemeinde ... über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). <sup>2</sup>Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anschlussgebiet</p> <p>(1) <sup>1</sup>Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. <sup>2</sup>Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. <sup>2</sup>Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen. <sup>3</sup>Bei den mit „X“ gekennzeichneten Straßen wird auch die Reinigung der Gehbahnen von der Straßenreinigungsanstalt übernommen. <sup>4</sup>Die mit „D“ gekennzeichneten Straßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr.</p>	<p>3.1, 3.2 3.3 Satz 2</p> <p>3.3 Satz 1, 2 9.1 Satz 3</p> <p>5.2 Satz 1 5.3, 9.2 11.1 11.3 Satz 4 11.4</p> <p>6.2 Satz 1</p> <p>6.4</p> <p>6.2 Satz 2, 3 6.5 Satz 1 9.1 Satz 2</p> <p>6.2 Satz 1</p> <p>6.4</p> <p>6.2 Satz 2, 3 6.5 Satz 1 9.1 Satz 2</p>

<p>§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung</p> <p>Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.</p>	<p>6.4</p>
<p>§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.</p>	<p>6.4</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung ... außer Kraft.</p>	<p>6.4</p> <p>12.1</p> <p>13.1</p>
<p><u>Anlage</u> Straßenverzeichnis</p> <p>..., 1. Dezember 20..</p> <p>Gemeinde ...</p> <p>...</p> <p>Erster Bürgermeister</p> <div style="text-align: center; margin-left: 150px;"></div>	<p>Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p>

Änderungen der Satzung:

1. In § 1 sollen die öffentlichen Verkehrsflächen näher beschrieben werden (Anpassung an die Verordnung).
2. In § 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde das Straßenverzeichnis aufstellt.
3. Die neue Reinigungsklasse IV (sehr erhöht) soll eingeführt werden.
4. Die Kennzeichnung „D“ soll wegfallen.
5. In § 4 soll klargestellt werden, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nur im Einzelfall ausgesprochen wird.

<b>11 Änderungssatzung</b>	Redaktionsrichtlinien
<p style="text-align: center;"><b>Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 1. Juni 20..</b></p> <p>Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), erlässt die Gemeinde ... folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde ... (Straßenreinigungssatzung - SRS) vom 1. Dezember 20.. (Amtsblatt S. ...) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>2</sup>Die Anstalt hat die Aufgabe, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen.“</p> <p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Die Gemeinde stellt das Straßenverzeichnis auf.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>b) In Abs. 2 werden das Wort „oder“ nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse II)“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammervermerk „(Reinigungsklasse III)“ die Worte „oder sehr erhöht (Reinigungsklasse IV)“ eingefügt.</p> <p>c) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.</p> <p>3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinwohls“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>..., 1. Juni 20..</p> <p>Gemeinde ... </p> <p>... Erster Bürgermeister</p>	<p>8.1 Satz 1, 3</p> <p>5.2 Satz 1 5.3, 9.2 11.1 11.3 Satz 4 11.4</p> <p>8.2 11.4</p> <p>8.3 Satz 1 8.4</p> <p>8.3 Satz 1</p> <p>8.3 Satz 2 8.4</p> <p>8.4</p> <p>12.1</p> <hr/> <p>Ausfertigung (wird nicht in eine Beschlussvorlage aufgenommen)</p>

## 2 AUSGEWÄHLTE GEBIETE DES BESONDEREN VERWALTUNGSRECHTS

### 2.1 Gestattungsrecht, Antragsbearbeitung

Rechtsbereich Strukturelement	BauR BayBO	ImSchR BlmSchG	NatSchR BayNatSchG (Entwurf) (ohne Artenschutz und Erholung in Natur und Landschaft)
Rechtsgrundlage	Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	§ 6 Abs. 1	§ 17 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 5; § 33 Abs. 1 Satz 2; § 67 Abs. 1 Satz 1; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1 Halbs. 2; Art. 23 Abs. 3 Satz 1; Art. 56 Satz 3 Halbs. 2
Gestattungspflicht	Art. 55	§§ 4, 16, § 1 4. BlmSchV und Anhang § 23 Abs. 1a	§ 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3, § 30 Abs. 2; § 33 Abs. 1 Satz 1; Art. 22 Abs. 1 Satz 2; Art. 10 Abs. 1 Satz 1; Art. 16 Abs. 1; Art. 23 Abs. 3 Satz 1
Verfahrensart	--	vereinfacht § 19 Abs. 2 (Sonderverfahren § 16 Abs. 2)  förmlich § 10	--
Konzentrations- normen <sup>1)</sup>	Art. 56	§ 13	Art. 10 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1 Halbs. 1; Art. 22 Abs. 1 Satz 2; Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1; Art. 56 Satz 3 Halbs. 1
Zuständigkeit - sachlich	Art. 53 Abs. 1 - 2	Art. 1 BayImSchG	Art. 22 Abs. 1 Satz 1; Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3; Art. 56 Sätze 1-3
- örtlich	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO
Gestattungsfähigkeit (materielle Voraus- setzungen)	Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1	§ 6 Abs. 1	§ 17 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1; § 33 Abs. 1 Satz 2; § 67 Abs. 1 Satz 1; Art. 10 Abs. 1 Satz 5; Art. 16 Abs. 2; Art. 23 Abs. 3 Satz 1
Antrag	Art. 64, 61; BauVorV <sup>2)</sup>	§ 10 Abs. 1, §§ 2 bis 5 9. BlmSchV <sup>2)</sup>	§ 17 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 3, § 17 Abs. 4
Verfahren <sup>4)</sup> evtl. jeweils § 36 BauGB	Art. 65, 66, 68 Abs. 2	§ 10, §§ 6 bis 24 9. Blm- SchV	Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1 Halbs. 2; Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2; Art. 44 Abs. 5

1) Die Konzentrationsnormen sind insgesamt nach der Reihenfolge ihrer Regelungsstärke zu prüfen:

- Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG; § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG

- § 13 BlmSchG

- Art. 56 BayBO; Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayWG

- Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 1; Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1; Art. 56 Satz 3 Halbsatz 1 BayNatSchG (Entwurf)

WasserR - WHG, BayWG <sup>5)</sup>		Anl. in	GewR - GewO		GastR
Benutzung	Ausbau	o. an Gew.	stehend	Reise	stehend
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§ 4
§ 8 Abs. 1	§ 68 Abs. 1	Art. 20 Abs. 1 und 2	z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 1, § 33 i Abs. 1 Satz 1, § 34 c Abs. 1 Satz 1	§ 55 Abs. 2	§ 2
Beschränkte Erlaubnis § 10, Art. 15 Art. 70   Art. 15 gehob. Erlaubnis §§ 10, 15 Bewilligung §§ 10, 14	Plangenehmigung § 68 Abs. 2 Satz 1 Planfeststellung § 68 Abs. 1	--	--	--	--
--	§ 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG Art. 55 Abs. 2 Satz 3	Art. 20 Abs. 5 Satz 1	--	--	--
(§ 19 Abs. 1)	Art. 63 Abs. 1 Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO		§1 Abs.2 GewV Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO	§1 Abs.2 GewV § 61 (und Art. 22 Abs. 1 GO)	§1 Abs.1 GastV Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG bzw. Art. 22 Abs. 1 GO
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§ 4
Art. 67 Abs. 2 <sup>2)3)</sup>			-		§ 2 Abs. 1 GastV
Art. 69 § 19 Abs. 3	§ 70 Abs. 1 Halbs. 2, Art. 69 Satz 1, Art. 72 – 78 BayVwVfG	Art. 20 Abs. 3	-		§ 2 Abs. 2 GastV

2) evtl. jeweils § 17 Abs. 4 BNatSchG

3) Bei beschränkter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion Art. 70 Abs. 2 beachten.

4) Soweit keine speziellen Verfahrensvorschriften vorhanden sind, sind Art. 9 ff. BayVwVfG heranzuziehen.

5) Art. 55 wird hier nicht im Einzelnen dargestellt.

## 2.2 Rechtsgrundlagen für Verwaltungsakte (Befugnisnormen)

Rechtsbereich Maßnahme	BauR BayBO	ImSchR BlmSchG	NatSchR BayNatSchG (Entwurf)
a) Erteilung, Versagung	Art. 68, 69 Abs. 2, Art. 70, 71	§ 6, 8, 9 und 18 Abs. 3	Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1 Halbs. 2; Art. 23 Abs. 3 Satz 1; Art. 56 Satz 3 Halbs. 2
b) nachträgliche Anordnung	Art. 54 Abs. 2 Satz 2	§ 17, § 24	Art. 49 BayVwVfG (Teilwi- derruf)
c) Aufhebung einer Gestattung	Art. 48, 49 BayVwVfG, Art. 61 Abs. 2	Art. 48 BayVwVfG § 21 <sup>1)</sup>	Art. 48, 49 BayVwVfG
d) Anordnung zur Durchsetzung der Gestattungspflicht - mittelbar (Verbot d.form.rw.Tätigk.) - unmittelbar (An- tragsanforderung)	Art. 75, 76 Satz 2	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1	§ 3 Abs. 2; § 17 Abs. 8 Satz 1
	Art. 76 Satz 3	--	--
e) Gebote, Verbote zur Herstellung der mat. Rechtmäßigkeit	Art. 54 Abs. 2 Satz 2	§ 24	§ 3 Abs. 2
f) Gebote, Verbote zur Unterbindung - Untersagung  - Beseitigung, Wiederherstellung, Räumung	Art. 75, 76 Satz 2	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1, § 25	§ 3 Abs. 2, § 17 Abs. 8 Satz 1 <sup>3)</sup> , Art. 6 Abs. 2 Sät- ze 1, 2 <sup>2)</sup> ; Art. 12 Abs. 3; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 2
	Art. 76 Satz 1, Art. 54 Abs. 4	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2, Satz 2	§ 3 Abs. 2; § 17 Abs. 8 Satz 2; Art. 6 Abs. 2 Satz 3 <sup>2)</sup> ; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 2

1) Eine Alternativmaßnahme stellt § 20 Abs. 1 dar. Diese Befugnis ist unsystematisch, da sie eine Betriebsun-  
tersagung zulässt, obwohl die Genehmigung weiterhin existiert.

2) Nur bei genehmigungsfreier Tätigkeit anwendbar.

3) Nur bei genehmigungs- und anzeigepflichtiger Tätigkeit anwendbar.

4) Untersagung als negative Entscheidung über einen Antrag (unsystematisch).

a) bis d) = gestattungspflichtige Tätigkeit

e) = gestattungsfreie Tätigkeit

f) = gestattungsfreie bzw. -pflichtige Tätigkeit ohne Gestattung

WasserR - WHG, BayWG		Anl. in o. an Gew.	GewR - GewO		GastR stehend
Benutzung	Ausbau		stehend	Reise	
§ 12	§ 68 Abs. 3	Art. 20 Abs. 4 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 2, § 33 i Abs. 2, § 34 c Abs. 2	§ 57	§§ 4, 8 Satz 2, §§ 9, 11 und 12
§ 13, § 14 Abs. 5, 6, § 100 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 2	§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 5, 6; § 100 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 49 BayVwVfG (Teilwiderruf)	§ 100 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 2	z. B. § 33 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, § 33 i Abs. 1 Satz 2 Halb- satz 2, § 34 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2	§ 55 Abs. 3 Halbsatz 2	§ 5 Abs. 1
Art. 48, 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG, § 18	Art. 48, 49 BayVwVfG		Art. 48, 49 BayVwVfG		§ 15 Abs. 1, Art. 48 BayVwVfG, § 15 Abs. 2 und 3
Art. 58 Abs. 1 Satz 2			§ 15 Abs. 2	§ 60 d i. V. m. § 55 Abs. 2	§ 31 GastG, § 15 Abs. 2 GewO
Art. 67 Abs. 1 Art. 55 Abs. 2 Satz 2			--	--	--
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Art. 55 Abs. 2			--	--	--
Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Art. 55 Abs. 2			§§ 35, 51	§ 59	§ 35 GewO, § 21
			--	--	--

- a) bis d) = gestattungspflichtige Tätigkeit
- e) = gestattungsfreie Tätigkeit
- f) = gestattungsfreie bzw. -pflichtige Tätigkeit ohne Gestattung

## 2.3 Bußgeldbescheid

Behörde

Einschreiben/GegenPostzustellungsurkunde

Geburtstag
Geburtsort

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

E-Mail  
Telefon

Zimmer-Nr.

Ort, Datum

Gesetzlicher Vertreter (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
Verteidiger (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
Nebenbeteiligte(r) (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

### Bußgeldbescheid

Sehr geehrte Frau  
Sehr geehrter Herr  
Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Tatort (Ort, Gemeinde, Landkreis), Tatzeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit, evtl. Dauer) und Tathergang
Die Tat wurde begangen <input type="checkbox"/> vorsätzlich <input type="checkbox"/> fahrlässig
Verletzte Vorschriften
Zuständigkeitsvorschriften für die Ahndung

Beweismittel

Gemäß §§ ..... (z. B. § 17 = Höhe der Geldbuße; §§ 22 – 25 = Einziehung bzw. Einziehung des Wertersatzes; § 29a = Verfall; § 30 = juristische Person; §§ 105, 107 = Kosten) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 StPO

1. wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von  
..... € (in Worten ..... Euro) und  
..... € (in Worten ..... Euro)
2. werden folgende Nebenfolgen angeordnet:
  
3. haben Sie die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird  
eine Gebühr von ..... € festgesetzt.  
Daneben haben Sie die angefallenen Auslagen zu tragen.

*Zur Beachtung!*  
*Bitte aufgrund dieses Bußgeldbescheides allein noch keine Zahlung leisten!*  
*Erst nach Erhalt des Kostenrechnung ist der Gesamtbetrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Zahlung fällig.*

Der mit gesonderter Kostenrechnung bekanntgegebene Gesamtbetrag ist unter Angabe der Block- und Blattnummer entweder einzuzahlen bei

Kasse oder Zahlstelle mit Anschrift

.....  
oder zu überweisen auf das Konto (Konto-Nr., BLZ, Geldinstitut)

.....  
Wenn Sie zahlungsunfähig sind, haben Sie spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der Behörde, die diesen Bußgeldbescheid erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift darzulegen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

Falls Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten und auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig darlegen, kann der fällige Betrag zwangsweise begetrieben oder Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die ihn erlassen hat, Einspruch einlegen (§ 67 OWiG).

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht. Das Amtsgericht entscheidet über den Einspruch aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. In diesem Falle kann das Gericht auch eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Das Gericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen; in diesem Fall darf das Gericht von der im Bußgeldverfahren getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

## 2.4 Einstellung des Bußgeldverfahrens

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen!	Behörde	PLZ, Ort, Datum
		Sachbearbeiter <span style="float: right;">Zimmer Nr.</span>
		Telefon
		Nr./Az. Bitte stets angeben!

### Einstellung des Bußgeldverfahrens

I.	Das Bußgeldverfahren gegen	Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
		Wohnungsanschrift		
	vertreten durch	Name, Vorname		
	<input type="checkbox"/> Verteidiger <input type="checkbox"/> gesetzl. Vertreter	Anschrift		

wegen Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen wird eingestellt.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

III. Die notwendigen Auslagen  des Betroffenen  der Beteiligten werden der Staatskasse  auferlegt  nicht auferlegt.

Gründe:  
1. Das Verfahren war mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), § 170 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung (StPO) i.d.F. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074) einzustellen, weil

- |       |  |
|-------|--|
| 1.1.  | die behauptete Ordnungswidrigkeit nicht begangen wurde,  |
| 1.2.  | die festgestellte Handlung einen Bußgeldtatbestand nicht verwirklicht,   |
| 1.3.  | feststeht, dass der Betroffene nicht der Täter ist,  |
| 1.4.  | ein ausreichender Tatbeweis <input type="checkbox"/> eine Feststellung des Täters <input type="checkbox"/> auch bei weiteren Ermittlungen nicht möglich erscheint, |
| 1.5.  | der Täter einen Rechtfertigungsgrund hat (§§ 15, 16 OWiG),   |
| 1.6.  | die Handlung nicht vorwerfbar ist (§§ 10, 11 OWiG),  |
| 1.7.  | der Täter nicht zurechnungsfähig ist (§ 12 OWiG),  |
| 1.8.  | der Täter nach §§ 18, 19 GVG nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist,  |
| 1.9.  | die Verfolgung verjährt ist (§§ 31 bis 33 OWiG),   |
| 1.10. | eine wirksame Verwarnung erteilt ist (§ 56 Abs. 4 OWiG).   |

2. Obwohl hinreichender Verdacht einer verfolgbaren Ordnungswidrigkeit besteht, hat die Verfolgungsbehörde das Verfahren gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen eingestellt, weil

- |      |  |
|------|--|
| 2.1. | ein ausreichender Tatbeweis <input type="checkbox"/> eine Feststellung des Täters <input type="checkbox"/> weitere Ermittlungen erfordern würde und der damit verbundene Aufwand außer Verhältnis zu der Bedeutung der Tat steht,  |
| 2.2. | die Tat unbedeutend ist und kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht, so dass <input type="checkbox"/> eine Belehrung <input type="checkbox"/> ein Hinweis <input type="checkbox"/> eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausreicht (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG). |
| 2.3. |  |

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 105 OWiG i. V. m. § 467 a Abs. 1 und 2 und § 467 Abs. 4 StPO.  
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Von der Entscheidung wurde durch Übersendung des Abdrucks verständigt  <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 40px; margin-top: 10px;"></div> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>	<input type="checkbox"/> der Betroffene <input type="checkbox"/> der Verteidiger <input type="checkbox"/> der gesetzliche Vertreter <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 5px;"></div>
--	---

### 3 STATISTIK

#### 3.1 Symbole

$x_i$  Beobachtungswerte für das Merkmal  $x$ , wobei  $i = 1, \dots, n$

$y_i$  Beobachtungswerte für das Merkmal  $y$  (analog  $x_i$ )

$n$  Anzahl der statistischen Elemente; bei Häufigkeitsverteilung gilt:  $n = \sum_{r=1}^m f_r$

$a_r$  Merkmalsausprägung eines Elementes der betrachteten statistischen Masse, wobei  $r = 1, \dots, m$

$m$  Anzahl der Merkmalsausprägungen

$a'_r$  Klassenmitte (bei klassierten Merkmalsausprägungen)

$f_r$  absolute Häufigkeit einer Merkmalsausprägung

$F_r$  kumulierte absolute Häufigkeit

$h_r$  relative Häufigkeit

$H_r$  kumulierte relative Häufigkeit

$i, r$  Zählindizes

$$\sum_{i=1}^n x_i = x_1 + x_2 + \dots + x_n$$

$$\prod_{i=1}^n x_i = x_1 * x_2 * \dots * x_n$$

#### 3.2 Mittelwerte

Modus:  $\bar{x}_D = a_j$  mit  $f_j = \max_r f_r$  bzw.  $\bar{x}_D = a_j$  mit  $h_j = \max_r h_r$

Median (= Zentralwert):

$$ME_{\text{gerade}} = \frac{\frac{x_n}{2} + \frac{x_{n+1}}{2}}{2}$$

$$ME_{\text{ungerade}} = \frac{x_{n+1}}{2}$$

Arithmetisches Mittel:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{i=1}^n x_i}{n}$$

Gewogenes Arithmetisches Mittel:

$$\bar{X} = \frac{\sum_{r=1}^m a_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{X} = \sum_{r=1}^m a_r h_r$$

Für klassierte Merkmalsausprägungen:

$$\bar{x} = \frac{\sum_{r=1}^m a'_r f_r}{\sum_{r=1}^m f_r} \quad \text{oder} \quad \bar{x} = \sum_{r=1}^m a'_r h_r$$

Geometrisches Mittel:

$$GM = \sqrt[n]{\prod_{i=1}^n x_i}$$

$x_i$ : Änderungsfaktor

### 3.3 Streuungsmaße

Spannweite:  $w = x_{\max} - x_{\min}$

oder  $w = a_{\max} - a_{\min}$

Mittlere Abweichung vom Median:

$$d_{ME} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - ME|}{n}$$

Mittlere Abweichung vom Arithmetischen Mittel:

$$d_{\bar{x}} = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - \bar{x}|}{n}$$

Streuungskoeffizient:

$$h_{ME} = \frac{d_{ME}}{ME} * 100 (\%)$$

$$h_{\bar{x}} = \frac{d_{\bar{x}}}{\bar{x}} * 100 (\%)$$

Varianz:

$$s^2 = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}{n}$$

Standardabweichung:  $s = +\sqrt{s^2}$

Variationskoeffizient:  $v = \frac{s}{\bar{x}} * 100 (\%)$

### 3.4 Korrelation

Korrelationskoeffizient nach Bravais/Pearson:

$$r_{xy} = \frac{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x}) \cdot (y_i - \bar{y})}{\sqrt{\sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2 \cdot \sum_{i=1}^n (y_i - \bar{y})^2}}$$

$$- 1 \leq r_{xy} \leq + 1$$

### 3.5 Verhältniszahlen

#### 3.5.1 Gliederungszahlen:

Im Zähler steht eine Teilmasse der im Nenner enthaltenen Gesamtmasse („echte Quote“).

$$\frac{\text{Teilmasse}}{\text{Gesamtmasse}}$$

#### 3.5.2 Beziehungszahlen:

Zähler und Nenner sind sachlich verschiedene Größen, die aber in sinnvoller Beziehung zueinander stehen.

- Dichteziffern:

Verhältnis von Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bestandsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

- Häufigkeitsziffern:

Verhältnis von Bewegungs- zu Bestandsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bestandsmasse B}}$$

„Unechte“ Quoten:

Verhältnis von Bewegungsmassen

$$\frac{\text{Bewegungsmasse A}}{\text{Bewegungsmasse B}}$$

### 3.5.3 Messzahlen:

Zähler und Nenner sind sachlich gleiche Größen, die sich jedoch zeitlich oder örtlich voneinander unterscheiden.

- Ausprägungsbezogen: 
$$\frac{\text{Teilmasse 1 einer Stat. Masse}}{\text{Teilmasse 2 einer Stat. Masse}}$$

- Zeitbezogen: 
$$\frac{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_1}{\text{Stat. (Teil-)Masse zum Zeitpunkt } t_0}$$

### 3.6 Gleitende Durchschnitte

z. B. Gleitender 3er-Durchschnitt: 
$$\bar{x}_t = \frac{x_{t-1} + x_t + x_{t+1}}{3}$$

z. B. Gleitender 4er-Durchschnitt: 
$$\bar{x}_t = \frac{\frac{1}{2}x_{t-2} + x_{t-1} + x_t + x_{t+1} + \frac{1}{2}x_{t+2}}{4}$$

### 3.7 Darstellungsformen

a) Tabelle nach DIN 55301

Überschrift			
Kreuzungsfach	Tabellenkopf (Spaltenbezeichnungen)		
Vorspalte (Zeilenerläuterung)	← Zeilen →	↑ Spalten ↓	Summenspalte
	Feld, Zelle		
Summenzeile			×

b) Muster Arbeitstabelle zu Häufigkeitsverteilungen

i	ungeordnete Reihe $x_i$	geordnete Reihe $x_i$	r	Merkmalsausprägung (ggf. Klassen) $a_r$	absolute (Klassen-) Häufigkeit $f_r$	relative/ prozentuale (Klassen-) Häufigkeit $h_r$	absolute (Klassen-) Summenhäufigkeit $F_r$	relative/ prozentuale (Klassen-) Summenhäufigkeit $H_r$
1			1					
2			2					
...	...	...	...	...	...	...	...	...
i	$x_i$	$x_i$	r	$a_r$	$f_r$	$h_r$	$F_r$	$H_r$
...	...	...	...	...	...	...	...	...
n	$x_n$	$x_n$	m	$a_m$	$f_m$	$h_m$	$F_m = n$	$H_m = 1,0/100$
$\Sigma$	×	×	×	×	n	1,0/100	×	×

c) Formel zur Bestimmung der Kreisfläche:

$$A = r^2 * \Pi$$

#### 4 VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

$$\text{Erwerbsquote} = \frac{\text{Erwerbspersonen}}{\text{Wohnbevölkerung}} \times 100 (\%)$$

$$\text{Arbeitslosenquote (D)} = \frac{\text{Registrierte Arbeitslose}}{\text{Abhängige Erwerbspersonen}^*} \times 100 (\%)$$

\* Abhäng. Erwerbspersonen = Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose - Selbstständige  
= Abhängige Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose

$$\text{Arbeitslosenquote (EU)} = \frac{\text{Registrierte Arbeitslose}}{\text{Zivile Erwerbspersonen}^*} \times 100 (\%)$$

\* Zivile Erwerbspersonen = Zivile Erwerbstätige + registrierte Arbeitslose

$$\text{Arbeitsproduktivität} = \frac{\text{reale Bruttowertschöpfung (z. B. reales BIP}^*)}{\text{Zahl der Erwerbstätigen}}$$

$$\text{Arbeitsvolumenproduktivität} = \frac{\text{reale Bruttowertschöpfung (z. B. reales BIP}^*)}{\text{Arbeitsvolumen}^{**}}$$

\* Produktionsmengen zu Preisen eines Basisjahres

\*\* Arbeitsvolumen = Erwerbstätigenzahl  $\times$  Arbeitszeit

Preiselastizität der Nachfrage (E):

$$E = \left| \frac{\text{Relative Mengen –(bzw. Nachfrage–)änderung}}{\text{Relative Preisänderung}} \right|$$

bzw.

$$E = \left| \frac{\frac{dx}{x}}{\frac{dp}{p}} \right|$$

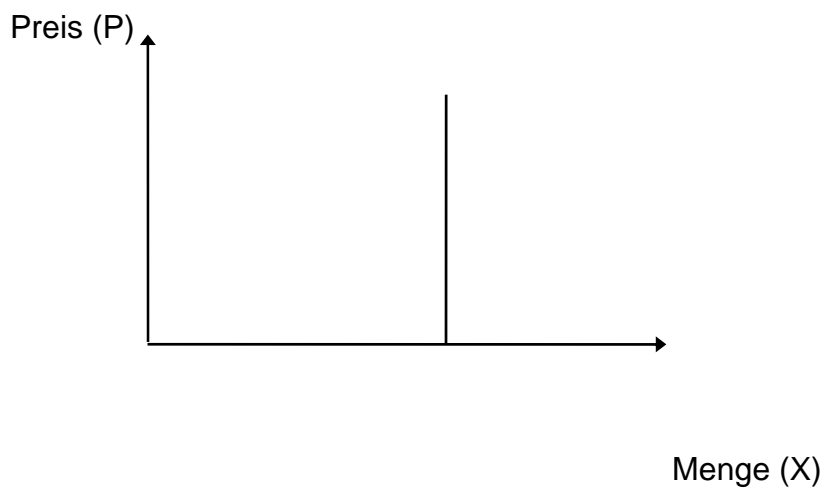
$E > 1 \Rightarrow$  elastische Nachfrage

$E < 1 \Rightarrow$  unelastische Nachfrage

$E = 1 \Rightarrow$  isoelastische Nachfrage

$E = 0 \Rightarrow$  vollkommen unelastische Nachfrage

Völlig unelastisches (starres) Angebot bzw. unelastische (starre) Nachfrage ( $E = 0$ ):



### 4.1 Ableitung der Wertschöpfung

Produktionskonto Unternehmen

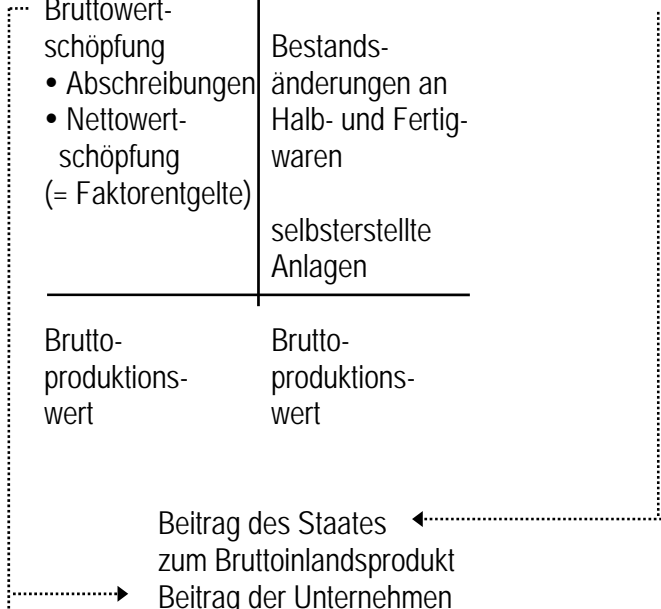
Vorleistungen (inkl. Importe)	Verkäufe von Waren (und Exporte)
Bruttowert- schöpfung • Abschreibungen • Nettowert- schöpfung (= Faktorentgelte)	Bestands- änderungen an Halb- und Fertig- waren  selbsterstellte Anlagen

Brutto- produktions- wert	Brutto- produktions- wert
---------------------------------	---------------------------------

Produktionskonto Staat

Vorleistungen	unentgeltlich abgegebene Dienstleistungen (= Konsumausgaben des Staates)
Bruttowert- schöpfung • Abschreibungen • Nettowert- schöpfung (= Faktorentgelte)	

Brutto- produktions- wert	Brutto- produktions- wert
---------------------------------	---------------------------------



Beitrag des Staates  
zum Bruttoinlandsprodukt  
Beitrag der Unternehmen  
zum Bruttoinlandsprodukt  
+ Gütersteuern  
- Gütersubventionen

Bruttoinlandsprodukt  
zu Marktpreisen

+ Saldo der Primäreinkommen zwischen  
Inländern und der übrigen Welt

Bruttonationaleinkommen zu Marktpreisen  
- Abschreibungen

Nettonationaleinkommen zu Markt-  
preisen (Primäreinkommen)  
- Produktions- und Importabgaben an  
den Staat minus Subventionen  
vom Staat

Nettonationaleinkommen  
zu Faktorkosten (= Volkseinkommen)



#### 4.2 Verwendungsrechnung

Private Konsumausgaben  
 + Konsumausgaben des Staates  
 + private Investitionsausgaben  
 + Investitionsausgaben des Staates  
 + Exporte von Waren und Dienstleistungen  
 - Importe von Waren und Dienstleistungen

} Außenbeitrag zum BIP

---

= Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen

#### 4.3 Verteilungsrechnung

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit  
 + Arbeitnehmerentgelt  
 + Saldo empfangener Vermögenseinkommen

} Inländerkonzept

---

= Primäreinkommen der privaten Haushalte  
 + empfangene monetäre Transfers (vom Staat i. w. S. und privaten Versicherungen)  
 - geleistete Einkommen- und Vermögensteuern  
 - geleistete Sozialbeiträge  
 - sonstige geleistete Transfers (≡ Nettoprämien an Versicherungen)

---

= Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Ausgabenkonzept)

#### 4.4 Zahlungsbilanz

Handelsbilanz*	Leistungsbilanz	Zahlungsbilanz
Dienstleistungsbilanz*		
Faktorleistungsbilanz		
Übertragungsbilanz		
	Vermögensübertragungsbilanz	
	Kapitalverkehrsbilanz	
	Gold- und Devisenbilanz	

\* Saldo der Handels- und Dienstleistungsbilanz = Außenbeitrag zum BiP

## 5 ÖFFENTLICHE FINANZWIRTSCHAFT EINSCHLIEßLICH FINANZAUSGLEICH

### 5.1 Öffentliche Finanzwirtschaft

Steuersatzfunktionen:

$$\text{Durchschnittssteuersatz: } t = \frac{T}{X} * 100 (\%)$$

$$\text{Grenzsteuersatz: } T' = \frac{\Delta T}{\Delta X} * 100 (\%) \text{ bzw. } T' = \frac{dT}{dX} * 100 (\%)$$

T = Steuerbetrag

X = Bemessungsgrundlage

$$\text{Konsumquote} = \frac{\text{Privater Konsum}}{\text{verfügbares Einkommen}} * 100 (\%)$$

$$\text{Sparquote} = \frac{\text{Private Ersparnis}}{\text{verfügbares Einkommen}} * 100 (\%)$$

$$\text{Staatsquote} = \frac{\text{Öffentliche Ausgaben} *}{\text{BIP}^M} * 100 (\%)$$

\* Staatsquote I: staatlicher Konsum + Bruttoanlageinvestitionen der Gebietskörperschaften (= Staatsbedarf)

\* Staatsquote II: Staatsbedarf + Transferzahlungen und Subventionen der Gebietskörperschaften (= Ausgaben der Gebietskörperschaften)

\* Staatsquote III: Ausgaben der Gebietskörperschaften + Ausgaben der Parafisci (insb. Sozialversicherungsträger)

$$\text{Gesamtverschuldungsquote} = \frac{\text{Gesamtschulden}}{\text{BIP}^M} * 100 (\%)$$

$$\text{Neuverschuldungsquote} = \frac{\text{Nettokreditaufnahme}}{\text{BIP}^M} * 100 (\%)$$

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steueraufkommen}}{\text{BIP}^M} * 100 (\%)$$

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{BIP}^M} * 100 (\%)$$

## **Struktur der Staatseinnahmen und -ausgaben**

(Fiskalische Gliederung, Gliederung nach volkswirtschaftlichen Arten)  
gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 HGrG  
(hier: Bund)

<b>A</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>B</b>	<b>Einnahmen</b>
1	Laufende Rechnung	1	Laufende Rechnung
1.1	Personalausgaben	1.1	Steuern und steuerähnliche Einnahmen
1.2	Laufender Sachaufwand	1.2	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit
1.3	Zinsausgaben	1.3	Zinseinnahmen
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse
1.5	Laufende Rechnung zusammen	1.5	Sonstige laufende Einnahmen
		1.6	Laufende Rechnung zusammen
2	Kapitalrechnung	2	Kapitalrechnung
2.1	Sachinvestitionen	2.1	Veräußerung von Sachvermögen
2.2	Vermögensübertragungen	2.2	Vermögensübertragungen
2.3	Darlehen und Beteiligungen	2.3	Darlehensrückflüsse
2.4	Kapitalrechnung zusammen	2.4	Veräußerung von Beteiligungen
		2.5	Kapitalrechnung zusammen
3	Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)	3	Einnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge)
4	Besondere Finanzierungsvorgänge	4	Besondere Finanzierungsvorgänge
4.1	Tilgung am Kreditmarkt	4.1	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt
4.2	Zuführung an Rücklagen	4.2	Entnahme aus Rücklagen
4.3	Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages	4.3	Münzeinnahmen
		4.4	Überschüsse der Vorjahre
		<b>C</b>	<b>Finanzierungssaldo (B 3 - A 3)</b>

## 5.2 Finanzausgleich

### 5.2.1 Einkommensteueranteil der Gemeinden

(Art. 106 Abs. 3 und 5 GG i. V. m. §§ 1 - 5 GFRG)

Aufkommen an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer in Bayern  
(aktuelles Jahr)  
x 15 %

---

= Anteil aller Gemeinden Bayerns an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (§ 1 GFRG)

analog: Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer\* in Bayern (12 %)

Anteil aller Gemeinden Bayerns an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer\* (aktuell)  
x Schlüsselzahl (Basisjahr)

---

= Beteiligungsbetrag (aktuell) der Gemeinde (§ 2 GFRG)

Schlüsselzahl = 
$$\frac{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen in der Gemeinde (Basisjahr)}}{\text{Einkommensteuer auf die Sockeleinkommen aller Gemeinden Bayerns (Basisjahr)}}$$

(§ 3 GFRG i. V. m. § 1 VO über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die entsprechenden Jahre)

### 5.2.2 Gewerbesteuerumlage (GU)

(Art. 106 Abs. 6 GG i. V. m. § 6 GFRG)

$$GU = \frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} \times (\text{Bundesvervielfältiger} + \text{Landesvervielfältiger inkl. Erhöhungszahl})$$

### 5.2.3 Schlüsselzuweisung (SZ) für Gemeinden

(Art. 2 Abs. 2 Satz 2 FAG)

a)  $SZ = \text{Unterschiedsbetrag} \times 55 \%$   
[wenn gilt: AMZ > StKMZ]

\* Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG (entspricht der Abgeltungssteuer).



## 6 HAUSHALTSWESEN IN DER KOMMUNALVERWALTUNG, ÖFFENTLICHE BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

### 6.1 § 14 Abs. 4 Satz 3 KommHV

$\frac{\text{Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe im Abschnitt ...}}{\text{Gesamtaufwand Dienstbezüge für diese Beschäftigungsgruppe}} = a$

Gesamtaufwand der Versorgung für diese Beschäftigungsgruppe  $\times a =$  Versorgungsaufwand im Abschnitt ...

### 6.2 Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

- a) § 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV  
Zuführung zum Vermögenshaushalt ... €
- b) Die Zuführung muss mindestens entsprechen  
§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV  
HSt. 91.97 (Nr. 3.4 AllgZVKommGrPI) = ... €  
ggf. zu kürzen um Einnahmen i. S. d.  
- § 1 Abs. 1 Nr. 2 (VV Nr. 1 zu § 22 KommHV) ... €  
- § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommHV ... €
- = Mindestzuführung ... €
- c) Soweit  $b < a$  ergibt sich als Differenz eine freie  
Finanzspanne für den Vermögenshaushalt bzw.  
zur Ansammlung in der allgemeinen Rücklage ..... €

**6.3 Muster**

**Haushaltssatzung (Kameralistik)<sup>1</sup>**

Haushaltssatzung der Gemeinde  
der Stadt .....  
des Marktes

(Landkreis .....) für das Haushaltsjahr 20.....

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20..... wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit ..... €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit ..... €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf ..... € festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf ..... € festgesetzt.

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

§ 4<sup>2</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) ..... v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) ..... v. H.
2. Gewerbesteuer ..... v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf ..... € festgesetzt.

(oder):

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6<sup>3</sup>

.....  
.....

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am/mit Wirkung vom 1. Januar 20..... in Kraft.

Ort, ..... 20.....

Gemeinde  
Stadt .....  
Markt

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)  
Erster Bürgermeister - Oberbürgermeister

---

<sup>2</sup> a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (s. Buchst. c) miteinbezogen werden.  
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).  
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## Haushaltssatzung (Doppik)

Haushaltssatzung der Gemeinde / der Stadt / des Marktes .....  
(Landkreis .....) für das Haushaltsjahr 20....

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt)  
folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20.... wird hiermit  
festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
  - dem Gesamtbetrag der Erträge von ..... €
  - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von ..... €
  - und dem Saldo (Jahresergebnis) von ..... €
  
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von ..... €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von ..... €
    - und einem Saldo von ..... €
  
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von ..... €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von ..... €
    - und einem Saldo von ..... €
  
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
    - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von ..... €
    - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von ..... €
    - und einem Saldo von ..... €
  
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von ..... €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf ..... € neu festgesetzt.

(oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf ..... € festgesetzt.

(oder:)

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) ..... v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) ..... v. H.
- 2. Gewerbesteuer ..... v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf ..... € festgesetzt.

(oder:)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

**§ 6**

.....  
.....

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 20.... in Kraft.

Ort, den ..... 20....

Gemeinde / Stadt / Markt .....

Siegel

Unterschrift

Erster Bürgermeister/Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.  
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).  
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.  
<sup>2)</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

### Nachtragshaushaltssatzung (Kameralistik)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde  
der Stadt .....  
des Marktes

(Landkreis .....) für das Haushaltsjahr 20.....

Auf Grund von Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde (Stadt, Markt) folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### § 1 <sup>1) 2)</sup>

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				

#### § 2 <sup>3)</sup>

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von ..... € um ..... € erhöht - vermindert - und damit auf ..... € neu festgesetzt.

#### § 3 <sup>3)</sup>

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von ..... € um ..... € erhöht - vermindert - und damit auf ..... € neu festgesetzt.

---

<sup>1)</sup> Soweit sich durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan die bisherige Endsumme nicht ändert (es stehen z. B. den Mehrausgaben gleich hohe Ausgabenersparnisse gegenüber), kann § 1 wie folgt gefasst werden:  
"Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Einnahmen- und Ausgabenansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan unverändert."

§ 4 <sup>3) 4)</sup>

Nachstehende Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

(Steuerart)	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bis- her v. H.	auf nunmehr v. H.
1.				
2.				

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von ..... € um ..... € erhöht - vermindert - und damit auf ..... € neu festgesetzt.

§ 6 <sup>5)</sup>

.....  
.....

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 20..... in Kraft.

Ort, ..... 20.....

Gemeinde  
Stadt .....  
Markt

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)  
Erster Bürgermeister - Oberbürgermeister

---

<sup>2)</sup> Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen: "Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt."

<sup>3)</sup> Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 - 5 der Haushaltssatzung evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig. Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung mit einbezogen werden (vgl. Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung und die folgende Fußnote 4). Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.

<sup>4)</sup> Falls Hebesätze der Realsteuern in einer Hebesatzsatzung seit dem Erlass der Haushaltssatzung neu festgesetzt wurden, ist entsprechend der Fußnote 2) zum Muster einer Haushaltssatzung zu verfahren.

<sup>5)</sup> Siehe Fußnote 3) zum Muster einer Haushaltssatzung.

## Nachtragshaushaltssatzung (Doppik)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde / der Stadt / des Marktes .....  
(Landkreis .....) für das Haushaltsjahr 20....

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde / die Stadt / der Markt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1 <sup>1) 2)</sup>

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 20.... wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge				
der Gesamtbetrag der Aufwendungen				
und der Saldo (Jahresergebnis)				
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
b) aus Investitionstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
c) aus Finanzierungstätigkeit				
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
und einem Saldo von				
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von				

### § 2 <sup>3)</sup>

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von ..... € um ..... € erhöht / vermindert und damit auf ..... € neu festgesetzt.

### § 3 <sup>3)</sup>

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von ..... € um ..... € erhöht / vermindert und damit auf ..... € neu festgesetzt.

**§ 4**<sup>3) 4)</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)				
b) für die Grundstücke (B)				
2. Gewerbesteuer				

**§ 5**<sup>3)</sup>

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird von ..... € um ..... € erhöht / vermindert und damit auf ..... € neu festgesetzt.

**§ 6**<sup>5)</sup>

.....  
.....

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 20.... in Kraft.

Ort, den ..... 20....

Gemeinde / Stadt / Markt .....

Siegel

Unterschrift  
Erster Bürgermeister/Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Soweit sich durch die Änderungen im Nachtragshaushaltsplan die bisherige Endsumme nicht ändert (es stehen z. B. den Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gleich hohe Einsparungen gegenüber), kann § 1 wie folgt gefasst werden:  
„Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden mehrere Ansätze für Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts geändert. In den Endsummen bleiben die Ansätze für Erträge und Aufwendungen beziehungsweise für Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dem Haushaltsplan unverändert.“

<sup>2)</sup> Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen: „Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“

<sup>3)</sup> Soweit Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen, die Steuersätze und die Kassenkredite unverändert bleiben (§§ 2 - 5 der Haushaltssatzung, evtl. in der Fassung einer Nachtragshaushaltssatzung), ist eine neue Aussage nicht notwendig.  
Die geltenden Regelungen können in die nachrichtlichen Angaben am Ende der Nachtragshaushaltssatzung miteinbezogen werden (vgl. Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung (Anlage 1) und die folgende Fußnote 4). Die Nummernfolge der §§ der Nachtragshaushaltssatzung ist entsprechend zu ändern.

<sup>4)</sup> Falls Hebesätze der Realsteuern in einer Hebesatzsatzung seit dem Erlass der Haushaltssatzung neu festgesetzt wurden, ist entsprechend der Fußnote 2 zum Muster einer Haushaltssatzung (Anlage 1) zu verfahren.

<sup>5)</sup> Siehe Fußnote 3 zum Muster einer Haushaltssatzung (Anlage 1).

**Muster**  
für die Einzelpläne

**A. Verwaltungshaushalt**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen <sup>3)</sup>
Nr.	Bezeichnung	20__ <sup>1)</sup> €	20__ <sup>2)</sup> €	20__ <sup>6)</sup> €	
1	2	3	4	5	6

**B. Vermögenshaushalt**

für die Einnahmen gilt die Kopfspalteneinteilung des Verwaltungshaushaltes

**Ausgaben**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen <sup>4)5)</sup>
Nr.	Bezeichnung	Ausgaben 20__ <sup>1)</sup> €	Verpflichtungserm. <sup>1)</sup> 20__ €	Ausgaben 20__ <sup>2)</sup> €	20__ <sup>6)</sup> €	Gesamtausgabebedarf €	bisher bereitgestellt <sup>3)</sup> €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

- 1) Haushaltsjahr
- 2) Vorjahr
- 3) Einschließlich der im Haushaltsplan bereitgestellten Beträge.
- 4) Die Erläuterungsspalte kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen.
- 5) Zu den Verpflichtungsermächtigungen ist bei den „Erläuterungen“ angegeben, wie sich die Belastung voraussichtlich auf die folgenden Jahre verteilen wird.
- 6) Es ist von den bereinigten Solleinnahmen bzw. Sollausgaben auszugehen.

## 6.4 Grundbegriffe des Rechnungswesens

### a) Grundbegriffe

Auszahlung = Abfluss liquider Mittel (Bargeld und Sichtguthaben) pro Periode (Verminderung des Zahlungsmittelbestandes)

Einzahlung = Zufluss liquider Mittel (Bargeld und Sichtguthaben) pro Periode (Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes)

Ausgabe = Abnahme des Geldvermögens pro Periode (Zahlungsmittelabfluss, Verminderung von Forderungen, Erhöhung von Schulden)

Einnahme = Zunahme des Geldvermögens pro Periode (Zahlungsmittelzufluss, Erhöhung von Forderungen, Verminderung von Schulden)

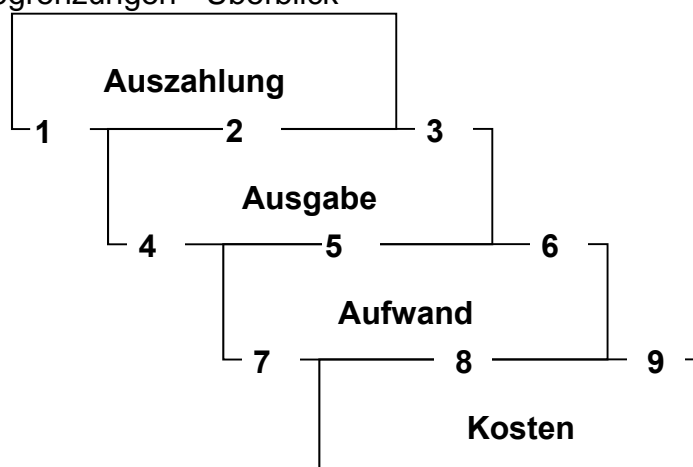
Aufwand = Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode (Werteverzehr oder Reinvermögensabnahme pro Periode)

Ertrag = Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode (Wertzuwachs oder Reinvermögenszunahme pro Periode)

Kosten = Wert aller verbrauchten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung

Leistung = Wert aller erbrachten Güter und Dienstleistungen pro Periode im Rahmen der typischen betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung

### b) Abgrenzungen - Überblick

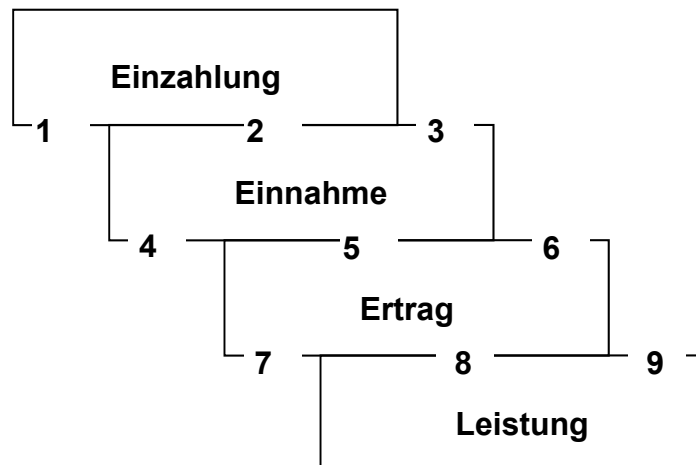


- |   |                           |   |   |
|---|---------------------------|---|---|
| 1 | Auszahlung, keine Ausgabe | 6 | Aufwand, keine Ausgabe                            |
| 2 | Auszahlung = Ausgabe      | 7 | Aufwand, keine Kosten                             |
| 3 | Ausgabe, keine Auszahlung | 8 | Aufwand = Kosten                                  |
| 4 | Ausgabe, kein Aufwand     | 9 | kalkulatorische Kosten: kein oder anderer Aufwand |
| 5 | Ausgabe = Aufwand         |   |   |

c) Abgrenzung von Aufwand und Kosten

Aufwand				
neutraler Aufwand			Zweckaufwand	
betriebsfremder Aufwand	periodenfremder Aufwand	außerordentlicher Aufwand	<b>Aufwand = Kosten</b>	<b>Aufwand ≠ Kosten</b>
			Grundkosten	Anderskosten Zusatzkosten
				<i>Kalkulatorische Kosten</i>
			<b>Kosten</b>	

d) Abgrenzungen - Überblick



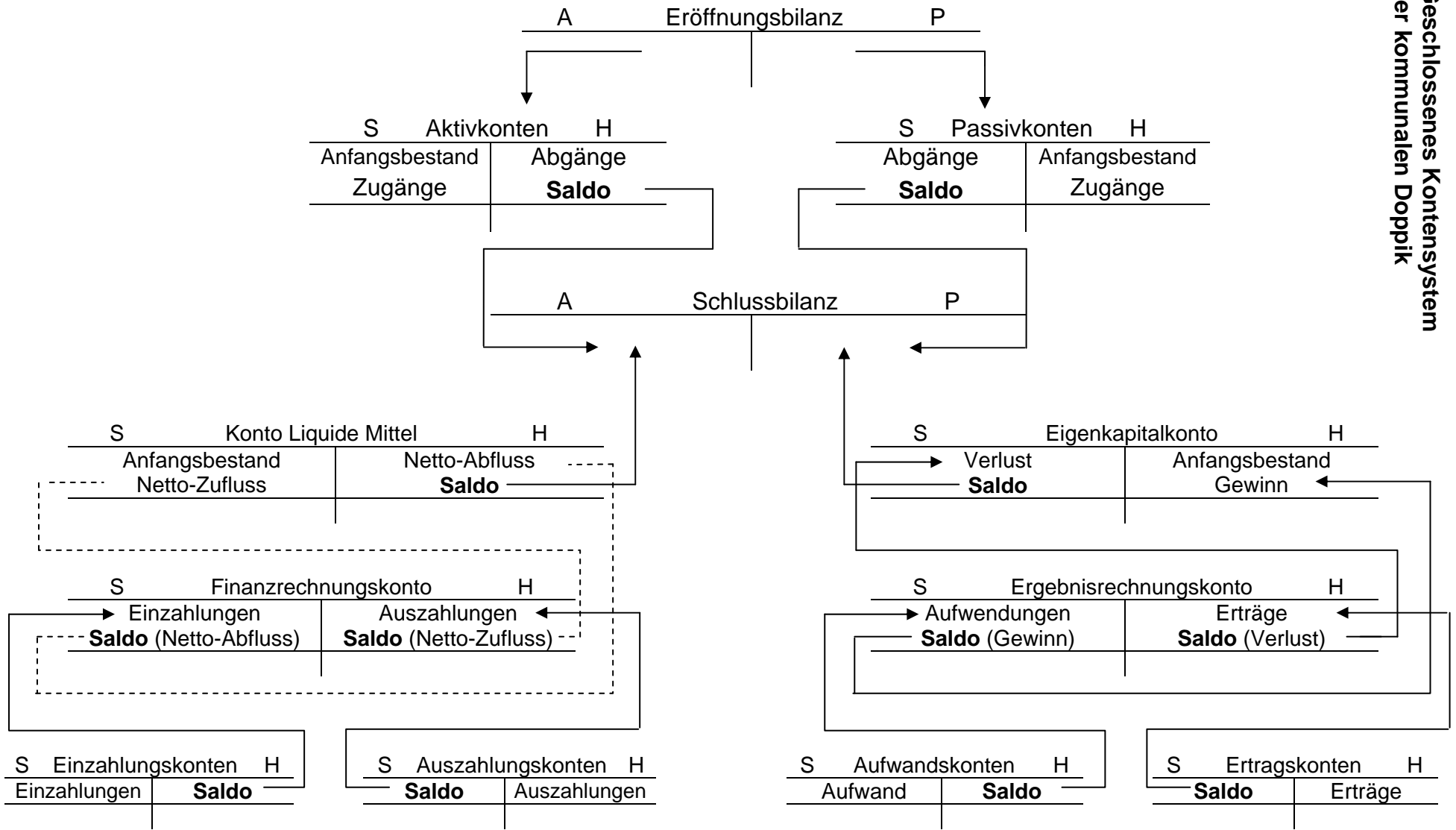
- 1 Einzahlung, keine Einnahme
- 2 Einzahlung = Einnahme
- 3 Einnahme, keine Einzahlung
- 4 Einnahme, kein Ertrag
- 5 Einnahme = Ertrag
- 6 Ertrag, keine Einnahme
- 7 Ertrag, keine Leistung
- 8 Ertrag = Leistung
- 9 kalkulatorische Leistung: kein oder anderer Ertrag

e) Abgrenzung von Ertrag und Leistung

<b>Ertrag</b>				
<b>neutraler Ertrag</b>			<b>Zweck- ertrag</b>	
betriebs- fremder Ertrag	perioden- fremder Ertrag	außeror- dentlicher Ertrag	<b>Ertrag = Leistung</b>	<b>Ertrag ≠ Leistung</b>
			Grund- leistung	Anders- leistung    Zusatz- leistung
				<b>Kalkulatorische Leistung</b>
			<b>Leistung</b>	

f) Zusammenhang Strömungs- und Bestandsgrößen

<b>Strömungsgrößen</b>		<b>Bestandsgrößen</b>	
Einzahlung	./.	Auszahlung	= Änderung des Bestands an liquiden Mitteln
Einnahme	./.	Ausgabe	= Änderung des Geldvermögens (liquide Mittel + Forderungen ./.
Ertrag	./.	Aufwand	Verbindlichkeiten)
Leistung	./.	Kosten	= Änderung des gesamten Reinvermögens = Eigenkapital
			= Änderung des betriebsnotwendigen Reinvermögens)



## 6.5 Lagerkennzahlen

Durchschnittlicher Lagerbestand (bei linearem Verbrauch):

- a)  $\frac{\text{Anfangsbestand} + \text{Endbestand}}{2}$
- b)  $\frac{\text{Bestellmenge}}{2} + \text{Eiserner Bestand}$
- c)  $\frac{\text{Summe aller Tagesbestände}}{\text{Anzahl der Arbeitstage}}$
- d)  $\frac{\text{Anfangsbestand} + 12 \text{ Monatsendbestände}}{13}$

Lagerumschlagshäufigkeit:  $\frac{\text{Jahresverbrauch}}{\text{Durchschnittl. Lagerbestand}}$

Durchschnittliche Lagerdauer:  $\frac{360}{\text{Lagerumschlagshäufigkeit}}$

Optimale Bestellmenge:  $\sqrt{\frac{200 * \text{Jahresbedarf} * \text{bestellfixe Kosten}}{\text{Einstandspreis} * \text{Lager – und Zinskostensatz in \%}}}$

wobei:

- bestellfixe Kosten = bestellfixe Kosten einer Lieferung (z. B. interne fixe Verwaltungskosten der Bestellung)
- Einstandspreis = Preis pro Mengeneinheit, entspricht den Anschaffungskosten

**Meldebestand = Beschaffungszeit \* Tagesverbrauch + Eiserner Bestand**

## 6.4 Formeln zur Kostenrechnung

- a) Symbole:
- |                  |   |   |
|------------------|---|---|
| $a_j$            | = | Äquivalenzziffer der j-ten Leistungsart |
| AHK              | = | Anschaffungs-/Herstellungs-“Kosten“     |
| E                | = | Erlöse                                  |
| i                | = | Zinssatz in Dezimalschreibweise         |
| $k_{\text{fix}}$ | = | Fixkostenanteil an den Stückkosten      |
| $K_{\text{fix}}$ | = | gesamte Fixkosten                       |
| $k_g$            | = | Stückkosten                             |
| $K_g$            | = | Gesamtkosten                            |
| $k_{\text{var}}$ | = | variable Stückkosten                    |

$K_{var}$	=	gesamte variable Kosten
$m$	=	erzeugte Menge
$m_i$	=	Menge der i-ten Leistungsart
ND	=	Nutzungsdauer in Jahren
$p$	=	Stückpreis
R	=	Restwert am Ende der Nutzungsdauer
RBW	=	(Rest-)Buchwert
WBW	=	Wiederbeschaffungswert
WBZW	=	Wiederbeschaffungszeitwert

b) Gesamtkosten/Stückkosten/Erlöse (bei linearem Kosten- und Erlösverlauf)

Gesamtkosten:  $K_g = K_{fix} + K_{var}$   
bzw.  $K_g = K_{fix} + k_{var} \times m$

Stückkosten:  $k_g = k_{fix} + k_{var}$   
 $k_{fix} = \frac{K_{fix}}{m}$

Erlöse:  $E = p \times m$

## 6.7 Abschreibungen und Zinsen

### 6.7.1 Abschreibungen abnutzbarer Vermögensgegenstände

a) bilanzielle Abschreibung

lineare jährliche Abschreibung =  $\frac{AHK - R}{ND}$

degressive jährliche Abschreibung = RBW \* Abschreibungsprozentsatz  
(dabei: RBW im ersten Nutzungsjahr = AHK)

Leistungsabschreibung:

Abschreibungsbetrag Jahr<sub>i</sub> =  $\frac{AHK - R}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$

b) Kostenrechnung - kalkulatorische Abschreibung

jährliche kalkulatorische Abschreibung =  $\frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{ND}$

Leistungsabschreibung:

Abschreibungsbetrag Jahr<sub>i</sub> =  $\frac{\text{Abschreibungssumme} - \text{Restwert}}{\text{Gesamtleistungsvorrat}} \times \text{Leistung im Jahr}_i$

Abschreibungssumme kann sein: AHK, WBZW oder WBW

- c) Kostenrechnung bei kostenrechnenden Einrichtungen (Art. 8 KAG)

Abschreibungen

Anschaffungskosten (ohne Grunderwerb) oder Herstellungskosten  
(VV Nr. 4 Satz 1 zu § 12 KommHV)  
- Beiträge (VV Nr. 4 Satz 2 zu § 12 KommHV)  
- Zuwendungen i. S. v. Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG<sup>1</sup>  
- Restwert

---

= Ausgangswert : Nutzungsdauer = Abschreibung

- d) Wirtschaftlichkeitsrechnungen

$$\text{jährliche Abschreibung} = \frac{\text{AHK} - \text{R}}{\text{ND}}$$

### 6.7.2 Zinsen

- a) Allgemeine Formel:  
kalkulatorische Zinsen =  
im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenes Kapital \* i

- b) Im betriebsnotwendigen Vermögen gebundenes Kapital =

bei nicht abnutzbarem Vermögen:  
= AHK

bei abnutzbarem Vermögen:

Halbwertmethode:

$$= \frac{\text{AHK} + \text{R}}{2} + \text{UV}$$

Restwertmethode:

$$= \text{AHK} - \text{aufgelaufene Abschreibungen} + \text{UV}$$

wobei: UV = im Umlaufvermögen durchschnittlich gebundenes Kapital

---

<sup>1</sup> Auf Zuwendungen kann abgeschrieben werden (Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG). Die entsprechenden Mehrerlöse sind in eine Sonderrücklage einzustellen und der Einrichtung inklusive einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen (Art. 8 Abs. 3 Satz 5 KAG)

b1) Kostenrechnende Einrichtungen

Verzinsung des Anlagekapitals

Anschaffungskosten (einschließlich Grunderwerb) oder Herstellungskosten  
- Abschreibung (§ 87 Nr. 2 KommHV)  
- Beiträge (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG )  
- Zuwendungen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG, beachte Halbsatz 2) <sup>2</sup>

---

= Ausgangswert x Zinssatz = Verzinsung des Anlagekapitals

---

Vereinfachte Berechnung (Halbwertmethode)

Anschaffungskosten Grunderwerb - Beiträge  
+  $\frac{1}{2} \times$  (Anschaffungs-, Herstellungskosten  $\cdot$  Beiträge und Zuwendungen <sup>3</sup> + Restwert)

---

Ausgangswert x Zinssatz = jährlicher Verzinsungsbetrag

b2) Wirtschaftlichkeitsrechnungen:

= AHK (bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen)

=  $\frac{AHK + R}{2}$  (bei abnutzbaren Vermögensgegenständen)

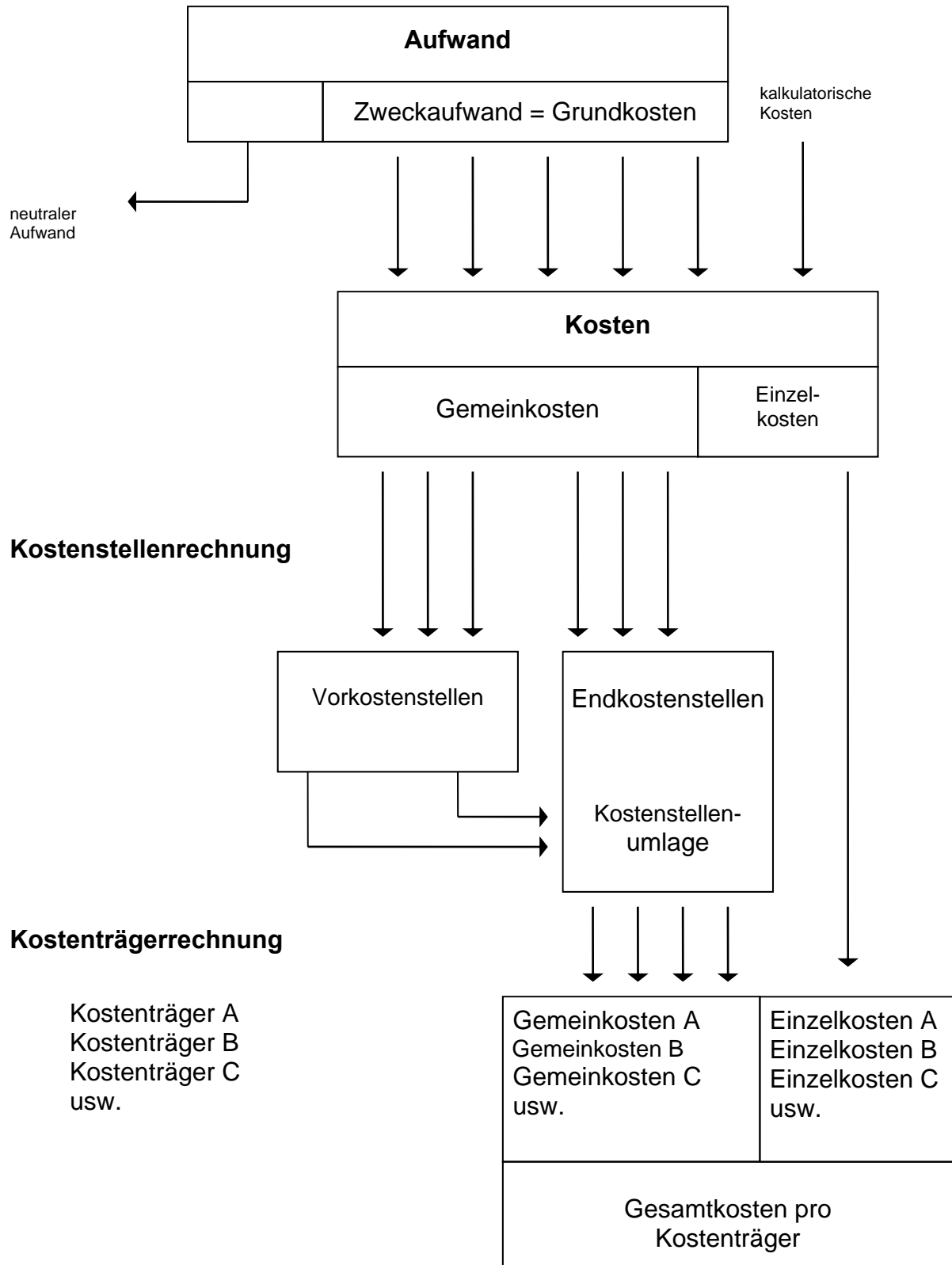
---

<sup>2</sup> Siehe Art. 8 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KAG: Zuwendungen werden nur abgezogen, soweit vom Zuwendungsgeber eine Entlastung der Gebührenpflichtigen beabsichtigt ist. Diese Entlastung ergibt sich entweder aus dem Zuwendungsbescheid oder ist gem. VV zu unterstellen, wenn es sich um eine Einrichtung der Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung handelt.

<sup>3</sup> S. Fußnote 2)

## 6.8 Vollkostenrechnung

### Kostenartenrechnung



### 6.9 Kostenstellenrechnung

Mathematisches Verfahren (Simultanverfahren, Gleichungsverfahren):

$$x_j \cdot q_j = K_{pj} + \sum_{i=1}^m x_{ij} \cdot q_i \quad j = 1, \dots, m$$

wobei

$x_j$ : Gesamterzeugungsmenge innerbetrieblicher Leistungseinheiten in der Vorkostenstelle  $j$

$q_j$ : (unbekannter) innerbetrieblicher Verrechnungssatz der Vorkostenstelle  $j$

$K_{pj}$ : Summe der primären Gemeinkosten der Vorkostenstelle  $j$

$x_{ij}$ : Anzahl der von der Vorkostenstelle  $i$  an die Vorkostenstelle  $j$  abgegebenen innerbetrieblichen Leistungseinheiten

$q_i$ : innerbetrieblicher Verrechnungssatz der Vorkostenstelle  $i$

$m$ : Anzahl der Vorkostenstellen

Darstellung als lineares Gleichungssystem

$$x_1 \cdot q_1 = K_{p1} + x_{11} \cdot q_1 + x_{21} \cdot q_2 + \dots + x_{m1} \cdot q_m$$

$$x_2 \cdot q_2 = K_{p2} + x_{12} \cdot q_1 + x_{22} \cdot q_2 + \dots + x_{m2} \cdot q_m$$

.....

$$x_m \cdot q_m = K_{pm} + x_{1m} \cdot q_1 + x_{2m} \cdot q_2 + \dots + x_{mm} \cdot q_m$$

### 6.10 Kostenträgerrechnung

a) Mehrstufige Divisionskalkulation

$$k_g = \sum_{i=1}^n \frac{K_{gi}}{m_i}$$

wobei:  $K_{gi}$  = Kosten der Kostenstelle  $i$   
 $m_i$  = Leistungsmenge in der Kostenstelle  $i$

b) Äquivalenzziffernkalkulation

$$k_{gj} = \frac{K_g}{\sum_{i=1}^n a_i m_i} \cdot a_j$$

Alternatives Berechnungsschema

Kostenträger	Menge	Äquivalenzziffer	fiktive Mengen	Stückkosten

c) Zuschlagskalkulation

c1) allgemein

$$\text{Gemeinkostenzuschlagssatz} = \frac{\text{Gemeinkosten der Kostenstelle } i}{\text{Bezugsgröße}} \cdot 100\%$$

Wobei: Bezugsgröße: Einzelkosten bzw. Herstellkosten

c2) differenzierende Zuschlagskalkulation

Schema:

Material-einzelkosten	Material-gemeinkosten	Lohneinzelkosten	Fertigungsgemeinkosten	Sonder-einzelkosten d. Fertigung			
Materialkosten		Fertigungskosten					
Herstellkosten					Verwaltungsgemeinkosten	Vertriebsgemeinkosten	Sonder-einzelkosten d. Vertriebs
Selbstkosten							

### 6.11 Deckungsbeitragsrechnung

$$\text{Deckungsbeitrag pro Stück} = p - k_{\text{var}}$$

$$\text{Gesamtdeckungsbeitrag} = E - K_{\text{var}}$$



## 6.13 Wirtschaftlichkeitsrechnung

### 6.13.1 Grundbegriffe

$$\text{Produktivität} = \frac{\text{Output}}{\text{Input}}$$

$$\text{Wirtschaftlichkeit i. e. S.} = \frac{\text{Ertrag}}{\text{Aufwand}} \text{ bzw. } \frac{\text{Leistung}}{\text{Kosten}}$$

$$\text{Kostenwirtschaftlichkeit} = \frac{\text{Ausbringungsmenge}}{\text{Kosten}}$$

### 6.13.2 Rentabilität

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Bilanzieller Gewinn} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Durchschnittl. gebundenes Gesamtkapital}} * 100 (\%)$$

wobei: Gewinn = Ertrag - Aufwand

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = \frac{\text{Betriebsergebnis} + \text{kalkulatorische Zinsen}}{\text{Durchschnittl. gebundenes Gesamtkapital}} * 100 (\%)$$

wobei: Betriebsergebnis = Leistung - Kosten  
bzw. Erlös - Kosten  
soweit keine Lagerbestandsveränderung

Kostensparnisrentabilität =

$$\frac{\text{sonstige Kosten Alt. 2} - \text{sonstige Kosten Alt. 1}}{\text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 1} - \text{durchschnittl. geb. Kapital Alt. 2}} * 100 \%$$

wobei: Sonstige Kosten = Kosten - kalkulatorische Zinsen

### 6.13.3 Amortisation

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{Kapitaleinsatz (= Anschaffungsauszahlung)}}{\text{durchschnittl. jährlicher Rückfluss}}$$

wobei: durchschnittl. jährlicher Rückfluss = jährl. Einzahlungen - jährl. Auszahlungen

Ausgabensparnisamortisation:

$$\text{Amortisationszeit} = \frac{\text{einmaliger Kapitaleinsatz 1} - \text{einmaliger Kapitaleinsatz 2}}{\text{ld. jährl. Auszahlung 2} - \text{ld. jährl. Auszahlung 1}}$$

Kapitaleinsatz bzw. Anschaffungsauszahlung ggf. reduziert um Restwert bzw. Liquidationserlös

### 6.13.4 Finanzmathematische Behandlung von Zahlungen und Zahlungsreihen

#### 6.13.4.1 Aufzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_n = K_0 * \text{Aufzinsungsfaktor}$$

wobei Aufzinsungsfaktor =  $(1 + i)^n$

#### 6.13.4.2 Abzinsung einer einmaligen Zahlung:

$$K_0 = K_n * \text{Abzinsungsfaktor}$$

wobei Abzinsungsfaktor =  $\frac{1}{(1+i)^n}$  oder  $(1+i)^{-n}$

#### 6.13.4.3 Abzinsung einer uniformen jährlichen Zahlungsreihe:

$$K_0 = A * \text{Rentenbarwertfaktor}$$

wobei Rentenbarwertfaktor =  $\frac{(1+i)^n - 1}{i*(1+i)^n}$

#### 6.13.4.4 Umwandlung einer einmaligen Zahlung in eine uniforme jährliche Zahlungsreihe

$$A = K_0 * \text{Annuitätenfaktor}$$

wobei Annuitätenfaktor =  $\frac{i * (1+i)^n}{(1+i)^n - 1}$

#### 6.13.4.5 Unterjährliche Verzinsung:

Die Zinsfaktoren gehen von jährlichen Zinsperioden aus. Bei unterjährlicher Verzinsung mit Zinseszinsen muss der Jahreszinssatz in einen Periodenzinssatz umgerechnet werden.

Die Formel hierfür lautet:

$$i_p = \sqrt[m]{(1+i)} - 1$$

#### Hinweis:

Die Werte der Auf- und Abzinsungs- sowie der Rentenbarwert- und Annuitätenfaktoren für alternative Zinssätze und Laufzeiten gehen aus den nachstehenden Tabellen hervor.

Zu 6.13.4:

Die verwendeten Symbole bedeuten:

$K_0$  = Kapital zum Zeitpunkt  $t_0$

$K_n$  = Kapital zum Zeitpunkt  $t_n$

$A$  = Annuität, d. h. jährliche uniforme Zahlung

$n$  = Anzahl der Jahre (Laufzeit)

$i$  = Jahreszinssatz in Dezimalschreibweise (Zinssatz in %/100)

$m$  = Anzahl der Zinsperioden

6.13.5 Tabelle einiger Aufzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,0900	1,0950	1,1000
2	1,0609	1,0712	1,0816	1,0920	1,1025	1,1130	1,1236	1,1342	1,1449	1,1556	1,1664	1,1772	1,1881	1,1990	1,2100
3	1,0927	1,1087	1,1249	1,1412	1,1576	1,1742	1,1910	1,2079	1,2250	1,2423	1,2597	1,2773	1,2950	1,3129	1,3310
4	1,1255	1,1475	1,1699	1,1925	1,2155	1,2388	1,2625	1,2865	1,3108	1,3355	1,3605	1,3859	1,4116	1,4377	1,4641
5	1,1593	1,1877	1,2167	1,2462	1,2763	1,3070	1,3382	1,3701	1,4026	1,4356	1,4693	1,5037	1,5386	1,5742	1,6105
6	1,1941	1,2293	1,2653	1,3023	1,3401	1,3788	1,4185	1,4591	1,5007	1,5433	1,5869	1,6315	1,6771	1,7238	1,7716
7	1,2299	1,2723	1,3159	1,3609	1,4071	1,4547	1,5036	1,5540	1,6058	1,6590	1,7138	1,7701	1,8280	1,8876	1,9487
8	1,2668	1,3168	1,3686	1,4221	1,4775	1,5347	1,5938	1,6550	1,7182	1,7835	1,8509	1,9206	1,9926	2,0669	2,1436
9	1,3048	1,3629	1,4233	1,4861	1,5513	1,6191	1,6895	1,7626	1,8385	1,9172	1,9990	2,0839	2,1719	2,2632	2,3579
10	1,3439	1,4106	1,4802	1,5530	1,6289	1,7081	1,7908	1,8771	1,9672	2,0610	2,1589	2,2610	2,3674	2,4782	2,5937
11	1,3842	1,4600	1,5395	1,6229	1,7103	1,8021	1,8983	1,9992	2,1049	2,2156	2,3316	2,4532	2,5804	2,7137	2,8531
12	1,4258	1,5111	1,6010	1,6959	1,7959	1,9012	2,0122	2,1291	2,2522	2,3818	2,5182	2,6617	2,8127	2,9715	3,1384
13	1,4685	1,5640	1,6651	1,7722	1,8856	2,0058	2,1329	2,2675	2,4098	2,5604	2,7196	2,8879	3,0658	3,2537	3,4523
14	1,5126	1,6187	1,7317	1,8519	1,9799	2,1161	2,2609	2,4149	2,5785	2,7524	2,9372	3,1334	3,3417	3,5629	3,7975
15	1,5580	1,6753	1,8009	1,9353	2,0789	2,2325	2,3966	2,5718	2,7590	2,9589	3,1722	3,3997	3,6425	3,9013	4,1772
16	1,6047	1,7340	1,8730	2,0224	2,1829	2,3553	2,5404	2,7390	2,9522	3,1808	3,4259	3,6887	3,9703	4,2719	4,5950
17	1,6528	1,7947	1,9479	2,1134	2,2920	2,4848	2,6928	2,9170	3,1588	3,4194	3,7000	4,0023	4,3276	4,6778	5,0545
18	1,7024	1,8575	2,0258	2,2085	2,4066	2,6215	2,8543	3,1067	3,3799	3,6758	3,9960	4,3425	4,7171	5,1222	5,5599
19	1,7535	1,9225	2,1068	2,3079	2,5270	2,7656	3,0256	3,3086	3,6165	3,9515	4,3157	4,7116	5,1417	5,6088	6,1159
20	1,8061	1,9898	2,1911	2,4117	2,6533	2,9178	3,2071	3,5236	3,8697	4,2479	4,6610	5,1120	5,6044	6,1416	6,7275
21	1,8603	2,0594	2,2788	2,5202	2,7860	3,0782	3,3996	3,7527	4,1406	4,5664	5,0338	5,5466	6,1088	6,7251	7,4002
22	1,9161	2,1315	2,3699	2,6337	2,9253	3,2475	3,6035	3,9966	4,4304	4,9089	5,4365	6,0180	6,6586	7,3639	8,1403
23	1,9736	2,2061	2,4647	2,7522	3,0715	3,4262	3,8197	4,2564	4,7405	5,2771	5,8715	6,5296	7,2579	8,0635	8,9543
24	2,0328	2,2833	2,5633	2,8760	3,2251	3,6146	4,0489	4,5331	5,0724	5,6729	6,3412	7,0846	7,9111	8,8296	9,8497
25	2,0938	2,3632	2,6658	3,0054	3,3864	3,8134	4,2919	4,8277	5,4274	6,0983	6,8485	7,6868	8,6231	9,6684	10,8347
30	2,4273	2,8068	3,2434	3,7453	4,3219	4,9840	5,7435	6,6144	7,6123	8,7550	10,0627	11,5583	13,2677	15,2203	17,4494
35	2,8139	3,3336	3,9461	4,6673	5,5160	6,5138	7,6861	9,0623	10,6766	12,5689	14,7853	17,3796	20,4140	23,9604	28,1024
40	3,2620	3,9593	4,8010	5,8164	7,0400	8,5133	10,2857	12,4161	14,9745	18,0442	21,7245	26,1330	31,4094	37,7194	45,2593
45	3,7816	4,7024	5,8412	7,2482	8,9850	11,1266	13,7646	17,0111	21,0025	25,9048	31,9204	39,2951	48,3273	59,3793	72,8905
50	4,3839	5,5849	7,1067	9,0326	11,4674	14,5420	18,4202	23,3067	29,4570	37,1897	46,9016	59,0863	74,3575	93,4773	117,3909

6.13.6 Tabelle einiger Abzinsungsfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	0,9426	0,9335	0,9246	0,9157	0,9070	0,8985	0,8900	0,8817	0,8734	0,8653	0,8573	0,8495	0,8417	0,8340	0,8264
3	0,9151	0,9019	0,8890	0,8763	0,8638	0,8516	0,8396	0,8278	0,8163	0,8050	0,7938	0,7829	0,7722	0,7617	0,7513
4	0,8885	0,8714	0,8548	0,8386	0,8227	0,8072	0,7921	0,7773	0,7629	0,7488	0,7350	0,7216	0,7084	0,6956	0,6830
5	0,8626	0,8420	0,8219	0,8025	0,7835	0,7651	0,7473	0,7299	0,7130	0,6966	0,6806	0,6650	0,6499	0,6352	0,6209
6	0,8375	0,8135	0,7903	0,7679	0,7462	0,7252	0,7050	0,6853	0,6663	0,6480	0,6302	0,6129	0,5963	0,5801	0,5645
7	0,8131	0,7860	0,7599	0,7348	0,7107	0,6874	0,6651	0,6435	0,6227	0,6028	0,5835	0,5649	0,5470	0,5298	0,5132
8	0,7894	0,7594	0,7307	0,7032	0,6768	0,6516	0,6274	0,6042	0,5820	0,5607	0,5403	0,5207	0,5019	0,4838	0,4665
9	0,7664	0,7337	0,7026	0,6729	0,6446	0,6176	0,5919	0,5674	0,5439	0,5216	0,5002	0,4799	0,4604	0,4418	0,4241
10	0,7441	0,7089	0,6756	0,6439	0,6139	0,5854	0,5584	0,5327	0,5083	0,4852	0,4632	0,4423	0,4224	0,4035	0,3855
11	0,7224	0,6849	0,6496	0,6162	0,5847	0,5549	0,5268	0,5002	0,4751	0,4513	0,4289	0,4076	0,3875	0,3685	0,3505
12	0,7014	0,6618	0,6246	0,5897	0,5568	0,5260	0,4970	0,4697	0,4440	0,4199	0,3971	0,3757	0,3555	0,3365	0,3186
13	0,6810	0,6394	0,6006	0,5643	0,5303	0,4986	0,4688	0,4410	0,4150	0,3906	0,3677	0,3463	0,3262	0,3073	0,2897
14	0,6611	0,6178	0,5775	0,5400	0,5051	0,4726	0,4423	0,4141	0,3878	0,3633	0,3405	0,3191	0,2992	0,2807	0,2633
15	0,6419	0,5969	0,5553	0,5167	0,4810	0,4479	0,4173	0,3888	0,3624	0,3380	0,3152	0,2941	0,2745	0,2563	0,2394
16	0,6232	0,5767	0,5339	0,4945	0,4581	0,4246	0,3936	0,3651	0,3387	0,3144	0,2919	0,2711	0,2519	0,2341	0,2176
17	0,6050	0,5572	0,5134	0,4732	0,4363	0,4024	0,3714	0,3428	0,3166	0,2925	0,2703	0,2499	0,2311	0,2138	0,1978
18	0,5874	0,5384	0,4936	0,4528	0,4155	0,3815	0,3503	0,3219	0,2959	0,2720	0,2502	0,2303	0,2120	0,1952	0,1799
19	0,5703	0,5202	0,4746	0,4333	0,3957	0,3616	0,3305	0,3022	0,2765	0,2531	0,2317	0,2122	0,1945	0,1783	0,1635
20	0,5537	0,5026	0,4564	0,4146	0,3769	0,3427	0,3118	0,2838	0,2584	0,2354	0,2145	0,1956	0,1784	0,1628	0,1486
21	0,5375	0,4856	0,4388	0,3968	0,3589	0,3249	0,2942	0,2665	0,2415	0,2190	0,1987	0,1803	0,1637	0,1487	0,1351
22	0,5219	0,4692	0,4220	0,3797	0,3418	0,3079	0,2775	0,2502	0,2257	0,2037	0,1839	0,1662	0,1502	0,1358	0,1228
23	0,5067	0,4533	0,4057	0,3634	0,3256	0,2919	0,2618	0,2349	0,2109	0,1895	0,1703	0,1531	0,1378	0,1240	0,1117
24	0,4919	0,4380	0,3901	0,3477	0,3101	0,2767	0,2470	0,2206	0,1971	0,1763	0,1577	0,1412	0,1264	0,1133	0,1015
25	0,4776	0,4231	0,3751	0,3327	0,2953	0,2622	0,2330	0,2071	0,1842	0,1640	0,1460	0,1301	0,1160	0,1034	0,0923
30	0,4120	0,3563	0,3083	0,2670	0,2314	0,2006	0,1741	0,1512	0,1314	0,1142	0,0994	0,0865	0,0754	0,0657	0,0573
35	0,3554	0,3000	0,2534	0,2143	0,1813	0,1535	0,1301	0,1103	0,0937	0,0796	0,0676	0,0575	0,0490	0,0417	0,0356
40	0,3066	0,2526	0,2083	0,1719	0,1420	0,1175	0,0972	0,0805	0,0668	0,0554	0,0460	0,0383	0,0318	0,0265	0,0221
45	0,2644	0,2127	0,1712	0,1380	0,1113	0,0899	0,0727	0,0588	0,0476	0,0386	0,0313	0,0254	0,0207	0,0168	0,0137
50	0,2281	0,1791	0,1407	0,1107	0,0872	0,0688	0,0543	0,0429	0,0339	0,0269	0,0213	0,0169	0,0134	0,0107	0,0085

6.13.7 Tabelle einiger Rentenbarwertfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	0,9709	0,9662	0,9615	0,9569	0,9524	0,9479	0,9434	0,9390	0,9346	0,9302	0,9259	0,9217	0,9174	0,9132	0,9091
2	1,9135	1,8997	1,8861	1,8727	1,8594	1,8463	1,8334	1,8206	1,8080	1,7956	1,7833	1,7711	1,7591	1,7473	1,7355
3	2,8286	2,8016	2,7751	2,7490	2,7232	2,6979	2,6730	2,6485	2,6243	2,6005	2,5771	2,5540	2,5313	2,5089	2,4869
4	3,7171	3,6731	3,6299	3,5875	3,5460	3,5052	3,4651	3,4258	3,3872	3,3493	3,3121	3,2756	3,2397	3,2045	3,1699
5	4,5797	4,5151	4,4518	4,3900	4,3295	4,2703	4,2124	4,1557	4,1002	4,0459	3,9927	3,9406	3,8897	3,8397	3,7908
6	5,4172	5,3286	5,2421	5,1579	5,0757	4,9955	4,9173	4,8410	4,7665	4,6938	4,6229	4,5536	4,4859	4,4198	4,3553
7	6,2303	6,1145	6,0021	5,8927	5,7864	5,6830	5,5824	5,4845	5,3893	5,2966	5,2064	5,1185	5,0330	4,9496	4,8684
8	7,0197	6,8740	6,7327	6,5959	6,4632	6,3346	6,2098	6,0888	5,9713	5,8573	5,7466	5,6392	5,5348	5,4334	5,3349
9	7,7861	7,6077	7,4353	7,2688	7,1078	6,9522	6,8017	6,6561	6,5152	6,3789	6,2469	6,1191	5,9952	5,8753	5,7590
10	8,5302	8,3166	8,1109	7,9127	7,7217	7,5376	7,3601	7,1888	7,0236	6,8641	6,7101	6,5613	6,4177	6,2788	6,1446
11	9,2526	9,0016	8,7605	8,5289	8,3064	8,0925	7,8869	7,6890	7,4987	7,3154	7,1390	6,9690	6,8052	6,6473	6,4951
12	9,9540	9,6633	9,3851	9,1186	8,8633	8,6185	8,3838	8,1587	7,9427	7,7353	7,5361	7,3447	7,1607	6,9838	6,8137
13	10,6350	10,3027	9,9856	9,6829	9,3936	9,1171	8,8527	8,5997	8,3577	8,1258	7,9038	7,6910	7,4869	7,2912	7,1034
14	11,2961	10,9205	10,5631	10,2228	9,8986	9,5896	9,2950	9,0138	8,7455	8,4892	8,2442	8,0101	7,7862	7,5719	7,3667
15	11,9379	11,5174	11,1184	10,7395	10,3797	10,0376	9,7122	9,4027	9,1079	8,8271	8,5595	8,3042	8,0607	7,8282	7,6061
16	12,5611	12,0941	11,6523	11,2340	10,8378	10,4622	10,1059	9,7678	9,4466	9,1415	8,8514	8,5753	8,3126	8,0623	7,8237
17	13,1661	12,6513	12,1657	11,7072	11,2741	10,8646	10,4773	10,1106	9,7632	9,4340	9,1216	8,8252	8,5436	8,2760	8,0216
18	13,7535	13,1897	12,6593	12,1600	11,6896	11,2461	10,8276	10,4325	10,0591	9,7060	9,3719	9,0555	8,7556	8,4713	8,2014
19	14,3238	13,7098	13,1339	12,5933	12,0853	11,6077	11,1581	10,7347	10,3356	9,9591	9,6036	9,2677	8,9501	8,6496	8,3649
20	14,8775	14,2124	13,5903	13,0079	12,4622	11,9504	11,4699	11,0185	10,5940	10,1945	9,8181	9,4633	9,1285	8,8124	8,5136
21	15,4150	14,6980	14,0292	13,4047	12,8212	12,2752	11,7641	11,2850	10,8355	10,4135	10,0168	9,6436	9,2922	8,9611	8,6487
22	15,9369	15,1671	14,4511	13,7844	13,1630	12,5832	12,0416	11,5352	11,0612	10,6172	10,2007	9,8098	9,4424	9,0969	8,7715
23	16,4436	15,6204	14,8568	14,1478	13,4886	12,8750	12,3034	11,7701	11,2722	10,8067	10,3711	9,9629	9,5802	9,2209	8,8832
24	16,9355	16,0584	15,2470	14,4955	13,7986	13,1517	12,5504	11,9907	11,4693	10,9830	10,5288	10,1041	9,7066	9,3341	8,9847
25	17,4131	16,4815	15,6221	14,8282	14,0939	13,4139	12,7834	12,1979	11,6536	11,1469	10,6748	10,2342	9,8226	9,4376	9,0770
30	19,6004	18,3920	17,2920	16,2889	15,3725	14,5337	13,7648	13,0587	12,4090	11,8104	11,2578	10,7468	10,2737	9,8347	9,4269
35	21,4872	20,0007	18,6646	17,4610	16,3742	15,3906	14,4982	13,6870	12,9477	12,2725	11,6546	11,0878	10,5668	10,0870	9,6442
40	23,1148	21,3551	19,7928	18,4016	17,1591	16,0461	15,0463	14,1455	13,3317	12,5944	11,9246	11,3145	10,7574	10,2472	9,7791
45	24,5187	22,4955	20,7200	19,1563	17,7741	16,5477	15,4558	14,4802	13,6055	12,8186	12,1084	11,4653	10,8812	10,3490	9,8628
50	25,7298	23,4556	21,4822	19,7620	18,2559	16,9315	15,7619	14,7245	13,8007	12,9748	12,2335	11,5656	10,9617	10,4137	9,9148

6.13.8 Tabelle einiger Annuitätenfaktoren für eine Laufzeit bis zu n = 50 Jahren

n	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	8,5%	9%	9,5%	10%
1	1,0300	1,0350	1,0400	1,0450	1,0500	1,0550	1,0600	1,0650	1,0700	1,0750	1,0800	1,0850	1,0900	1,0950	1,1000
2	0,5226	0,5264	0,5302	0,5340	0,5378	0,5416	0,5454	0,5493	0,5531	0,5569	0,5608	0,5646	0,5685	0,5723	0,5762
3	0,3535	0,3569	0,3603	0,3638	0,3672	0,3707	0,3741	0,3776	0,3811	0,3845	0,3880	0,3915	0,3951	0,3986	0,4021
4	0,2690	0,2723	0,2755	0,2787	0,2820	0,2853	0,2886	0,2919	0,2952	0,2986	0,3019	0,3053	0,3087	0,3121	0,3155
5	0,2184	0,2215	0,2246	0,2278	0,2310	0,2342	0,2374	0,2406	0,2439	0,2472	0,2505	0,2538	0,2571	0,2604	0,2638
6	0,1846	0,1877	0,1908	0,1939	0,1970	0,2002	0,2034	0,2066	0,2098	0,2130	0,2163	0,2196	0,2229	0,2263	0,2296
7	0,1605	0,1635	0,1666	0,1697	0,1728	0,1760	0,1791	0,1823	0,1856	0,1888	0,1921	0,1954	0,1987	0,2020	0,2054
8	0,1425	0,1455	0,1485	0,1516	0,1547	0,1579	0,1610	0,1642	0,1675	0,1707	0,1740	0,1773	0,1807	0,1840	0,1874
9	0,1284	0,1314	0,1345	0,1376	0,1407	0,1438	0,1470	0,1502	0,1535	0,1568	0,1601	0,1634	0,1668	0,1702	0,1736
10	0,1172	0,1202	0,1233	0,1264	0,1295	0,1327	0,1359	0,1391	0,1424	0,1457	0,1490	0,1524	0,1558	0,1593	0,1627
11	0,1081	0,1111	0,1141	0,1172	0,1204	0,1236	0,1268	0,1301	0,1334	0,1367	0,1401	0,1435	0,1469	0,1504	0,1540
12	0,1005	0,1035	0,1066	0,1097	0,1128	0,1160	0,1193	0,1226	0,1259	0,1293	0,1327	0,1362	0,1397	0,1432	0,1468
13	0,0940	0,0971	0,1001	0,1033	0,1065	0,1097	0,1130	0,1163	0,1197	0,1231	0,1265	0,1300	0,1336	0,1372	0,1408
14	0,0885	0,0916	0,0947	0,0978	0,1010	0,1043	0,1076	0,1109	0,1143	0,1178	0,1213	0,1248	0,1284	0,1321	0,1357
15	0,0838	0,0868	0,0899	0,0931	0,0963	0,0996	0,1030	0,1064	0,1098	0,1133	0,1168	0,1204	0,1241	0,1277	0,1315
16	0,0796	0,0827	0,0858	0,0890	0,0923	0,0956	0,0990	0,1024	0,1059	0,1094	0,1130	0,1166	0,1203	0,1240	0,1278
17	0,0760	0,0790	0,0822	0,0854	0,0887	0,0920	0,0954	0,0989	0,1024	0,1060	0,1096	0,1133	0,1170	0,1208	0,1247
18	0,0727	0,0758	0,0790	0,0822	0,0855	0,0889	0,0924	0,0959	0,0994	0,1030	0,1067	0,1104	0,1142	0,1180	0,1219
19	0,0698	0,0729	0,0761	0,0794	0,0827	0,0862	0,0896	0,0932	0,0968	0,1004	0,1041	0,1079	0,1117	0,1156	0,1195
20	0,0672	0,0704	0,0736	0,0769	0,0802	0,0837	0,0872	0,0908	0,0944	0,0981	0,1019	0,1057	0,1095	0,1135	0,1175
21	0,0649	0,0680	0,0713	0,0746	0,0780	0,0815	0,0850	0,0886	0,0923	0,0960	0,0998	0,1037	0,1076	0,1116	0,1156
22	0,0627	0,0659	0,0692	0,0725	0,0760	0,0795	0,0830	0,0867	0,0904	0,0942	0,0980	0,1019	0,1059	0,1099	0,1140
23	0,0608	0,0640	0,0673	0,0707	0,0741	0,0777	0,0813	0,0850	0,0887	0,0925	0,0964	0,1004	0,1044	0,1084	0,1126
24	0,0590	0,0623	0,0656	0,0690	0,0725	0,0760	0,0797	0,0834	0,0872	0,0911	0,0950	0,0990	0,1030	0,1071	0,1113
25	0,0574	0,0607	0,0640	0,0674	0,0710	0,0745	0,0782	0,0820	0,0858	0,0897	0,0937	0,0977	0,1018	0,1060	0,1102
30	0,0510	0,0544	0,0578	0,0614	0,0651	0,0688	0,0726	0,0766	0,0806	0,0847	0,0888	0,0931	0,0973	0,1017	0,1061
35	0,0465	0,0500	0,0536	0,0573	0,0611	0,0650	0,0690	0,0731	0,0772	0,0815	0,0858	0,0902	0,0946	0,0991	0,1037
40	0,0433	0,0468	0,0505	0,0543	0,0583	0,0623	0,0665	0,0707	0,0750	0,0794	0,0839	0,0884	0,0930	0,0976	0,1023
45	0,0408	0,0445	0,0483	0,0522	0,0563	0,0604	0,0647	0,0691	0,0735	0,0780	0,0826	0,0872	0,0919	0,0966	0,1014
50	0,0389	0,0426	0,0466	0,0506	0,0548	0,0591	0,0634	0,0679	0,0725	0,0771	0,0817	0,0865	0,0912	0,0960	0,1009

## 6.14 Jahresabschlussanalyse

### 6.14.1 Liquiditätsanalyse

$$\text{Liquidität I} = \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100 \%$$

$$\text{Liquidität II} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100 \%$$

$$\text{Liquidität III} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}} * 100 \%$$

### 6.14.2 Vermögens- und Kapitalstrukturanalyse

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100 \%$$

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} * 100 \%$$

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100 \%$$

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} * 100 \%$$

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad/} \\ \text{Entschuldungsfähigkeit} = \frac{\text{Fremdkapital} - \text{flüssige Mittel}}{\text{Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$$

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100 \%$$

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit}}{\text{AHK des gesamten Anlagevermögens} \\ \text{zu Beginn des HH-Jahres}} * 100 \%$$

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{Kumulierte Abschreibungen auf das gesamte} \\ \text{Sachanlagevermögen am Ende des HH-Jahres}}{\text{AHK des gesamten Sachanlagevermögens} \\ \text{zum Ende des HH-Jahres}} * 100 \%$$

### 6.14.3 Erfolgsanalyse

$$\text{Zinssteuerquote} = \frac{\text{Zinsaufwand}}{\text{Steuererträge}} * 100 \%$$

$$\text{Zinsdeckungsquote} = \frac{\text{Zinsaufwand}}{\text{Ordentliche Erträge}} * 100 \%$$

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Zinsaufwand}}{\text{Ordentlicher Aufwand}} * 100 \%$$

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwand}}{\text{Ordentlicher Aufwand}} * 100 \%$$

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Ordentlicher Aufwand}} * 100 \%$$

$$\text{Durchschnittl. Personalaufwand/Mitarbeiter} = \frac{\text{Personalaufwand}}{\text{Anzahl Beschäftigte}}$$

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge}}{\text{Ordentliche Erträge}} * 100 \%$$

$$\text{Cash flow Marge} = \frac{\text{Cash flow aus laufender Verwaltungstätigkeit}}{\text{Ordentliche Erträge}} * 100 \%$$

### 6.14.4 Cash flow (Erfolgsanalyse, gilt für öffentliche Unternehmen)

	Jahresüberschuss
+	alle nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen
-	alle nicht einzahlungswirksamen Erträge
<hr/>	
=	<b>Cash-flow</b>

## 6.15 Finanzierung

Innenfinanzierungsgrad:  $\frac{\text{Cash-flow}}{\text{Wert aller Zugänge} - \text{Wert aller Abgänge}} * 100 \%$

Effektiver Jahreszins bei

a) quartalsweiser Zinsberechnung nachschüssig

$$r_{\text{eff}} = (1 + r_Q)^4 - 1 \quad \text{wobei } r_Q = \frac{\text{Jahressollzinssatz}}{4}$$

b) monatlicher Zinsberechnung nachschüssig

$$r_{\text{eff}} = (1 + r_M)^{12} - 1 \quad \text{wobei } r_M = \frac{\text{Jahressollzinssatz}}{12}$$

Zinsbetrag (Z) auf Kontokorrentkredit bei 360 Zinstagen

$$Z = \frac{\text{Kreditbetrag} * \text{Dauer in Tagen} * \text{Zinssatz in v.H.}}{100 * 360} =$$

$$= \frac{\frac{\text{Kreditbetrag} * \text{Dauer in Tagen}}{100}}{\frac{360}{\text{Zinssatz in v.H.}}} = \frac{\text{Zinszahl}}{\text{Zinsteiler}}$$

Effektivzins bei Lieferantenkredit

$$r_{\text{eff}} = (1 + S)^{\frac{360}{\text{Zahlungsziel-Skontofrist}}} - 1; \quad \text{wobei } S = \frac{\text{Skontosatz}}{100 - \text{Skontosatz}}$$

Zahlungsziel - Skontofrist = Kreditlaufzeit

Näherungsformel für internen Zinsfuß

$$r_{\text{eff}} = \text{Zinssatz}_1 - \text{Kapitalwert}_1 * \left( \frac{\text{Zinssatz}_2 - \text{Zinssatz}_1}{\text{Kapitalwert}_2 - \text{Kapitalwert}_1} \right)$$

## 7.1 ASCII

HEX	H <sub>r</sub> →	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	A	B	C	D	E	F
H <sub>l</sub> ↓	BIN	0000*	0001	0010	0011	0100	0101	0110	0111	1000	1001	1010	1011*	1100*	1101*	1110*	1111
0	0000																
1	0001																
2	0010	blank	!	"	#	\$	%	&	'	(	)	*	+	,	-	.	/
3	0011	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	:	;	<	=	>	?
4	0100	@ §	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
5	0101	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	[Ä	\Ö	]Ü	^	_
6	0110	`	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
7	0111	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	{ä	ö	}ü	~ß	
8	1000																
9	1001																
A	1010																
B	1011																
C	1100																
D	1101																
E	1110																
F	1111																

H<sub>l</sub>→ linkes Halbbyte (bit 0-3)H<sub>r</sub>→ rechtes Halbbyte (bit 4-7)

blank → Leerzeichen

\* Doppelbelegung: Umlaute usw. deutscher Zeichensatz, sonstige Sonderzeichen internationaler Zeichensatz

## 7.2 Syntaxbeschreibung einer SQL-Teilmenge (BNF-Notation)

*Anfrage* ::= **select** *Projektion* **from** *Tabellenname* { , *Tabellenname* }\*  
[ **where** *Selektion* ] [ **order by** *Ordnungen* ] ;

*Projektion* ::= [ *Tabellenname* . ]\* | *Aggregat* { , *Aggregat* }\* |  
*Feldname* { , *Feldname* }\*

*Feldname* ::= [ *Tabellenname* . ] *Name*

*Tabellenname* ::= *Name*

*Selektion* ::= *Bedingung* [ *Konnektor* *Selektion* | ( *Selektion* ) ]

*Konnektor* ::= **and** | **or**

*Bedingung* ::= **not** ( *Selektion* ) | { *Operand* *Operator* *Operand* }

*Operator* ::= > | < | >= | <= | = | <> | **like** | **in**

*Operand* ::= *Feldname* | *Data* | ( *Data* { , *Data* }\* )

*Data* ::= *Zahl* | *String* | *Datumsangabe*

Zahlen, Strings und Datumsangaben werden hier nicht explizit definiert

*Name* ::= *Buchstabe* { \_ | *Ziffer* | *Buchstabe* }\*

*Buchstabe* ::= **a** | .. | **z** | **A** | .. | **Z**

*Ziffer* ::= **0** | **1** | .. | **9**

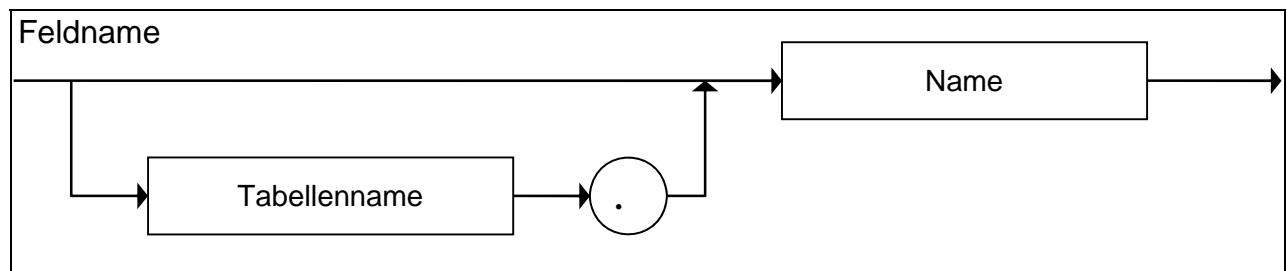
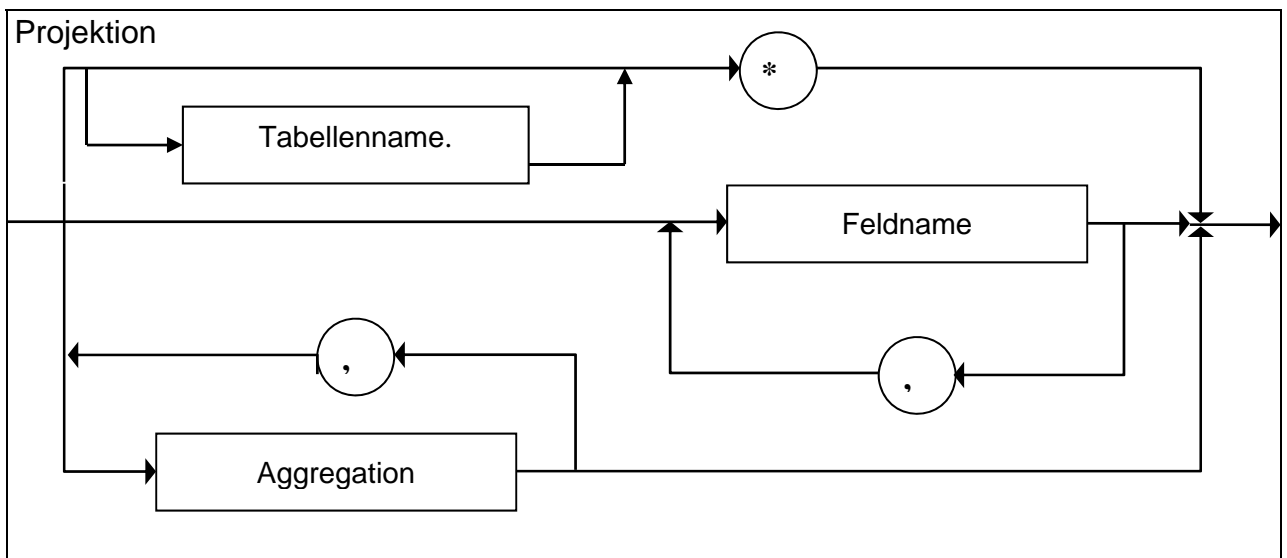
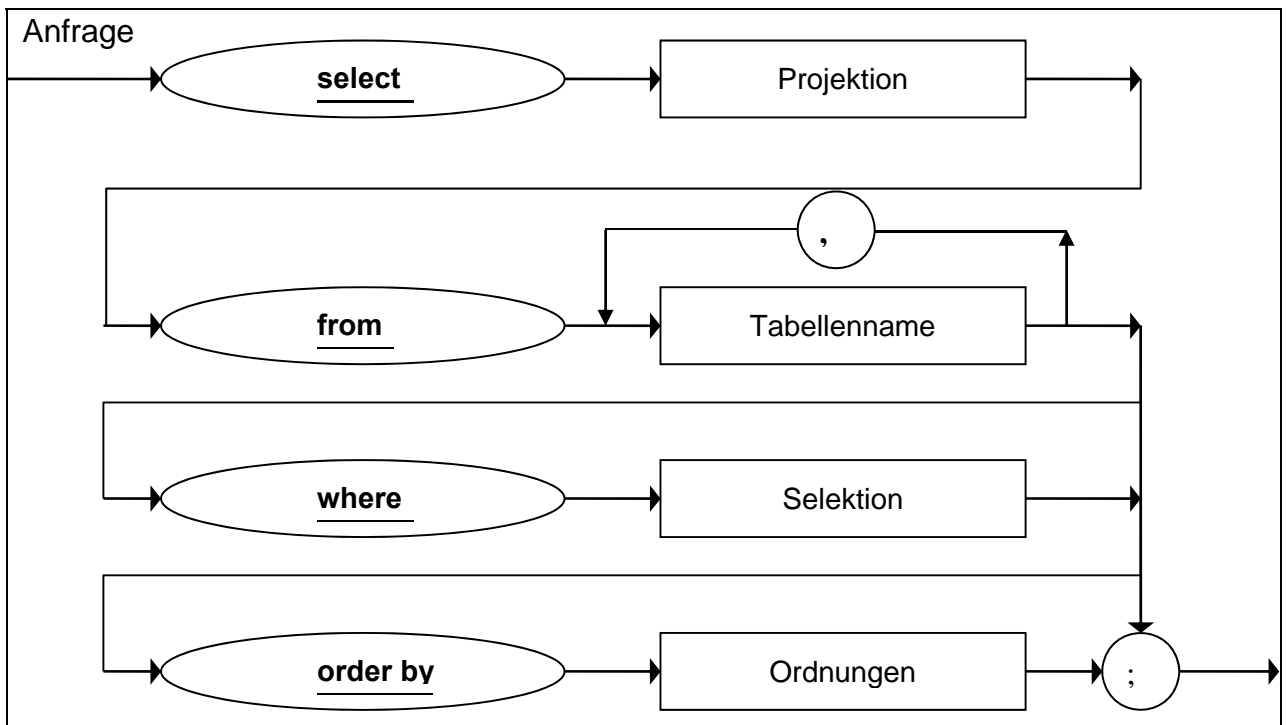
*Aggregat* ::= **count**(\*) | **avg**(*Feldname*) | **max**(*Feldname*) | **min**(*Feldname*) |  
**sum**(*Feldname*)

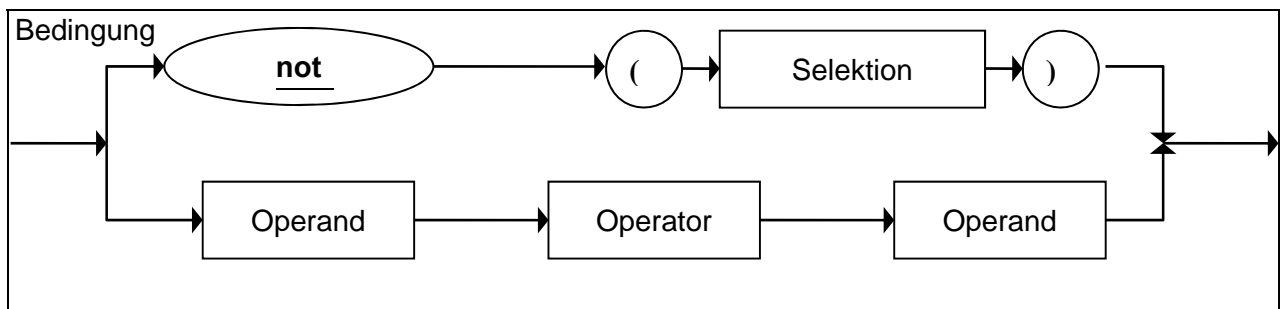
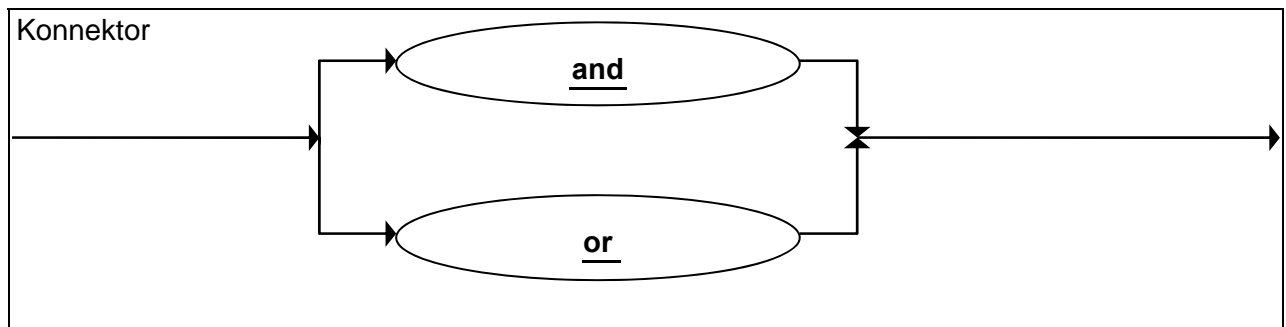
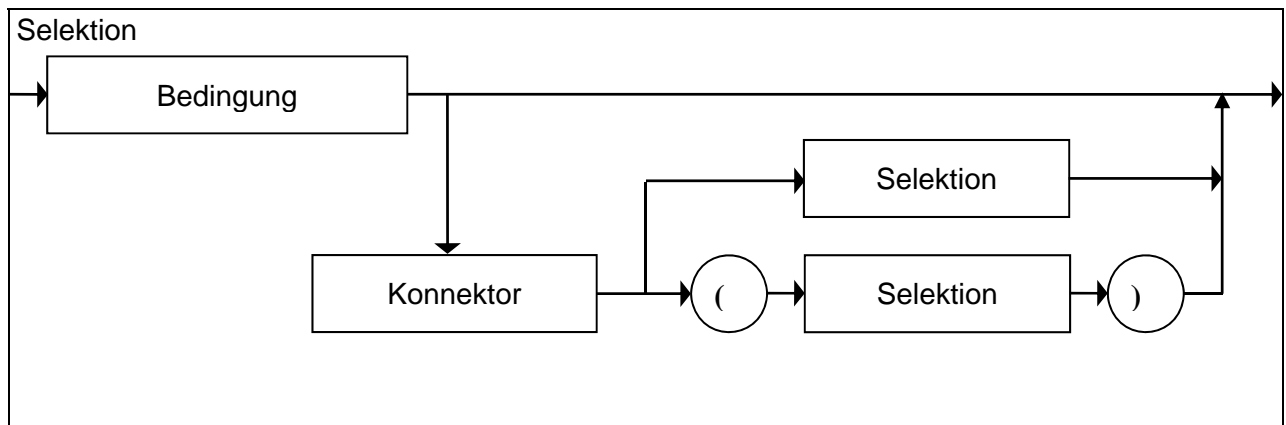
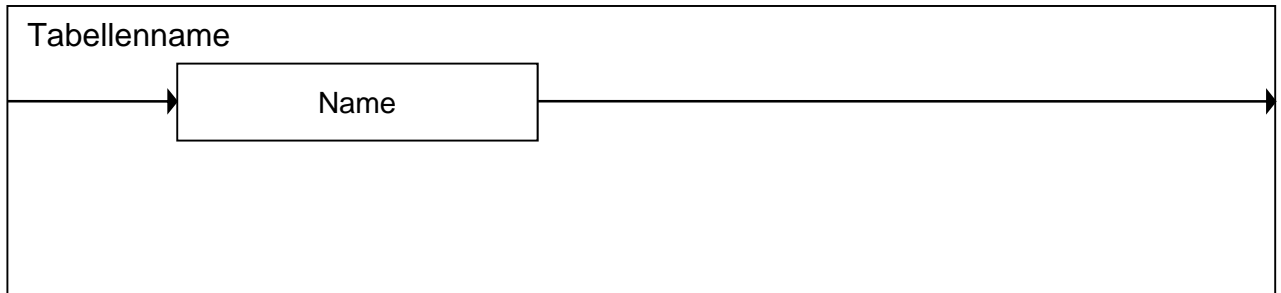
*Ordnungen* ::= *Feldname* [ **asc** | **desc** ] { , *Ordnungen* }\*

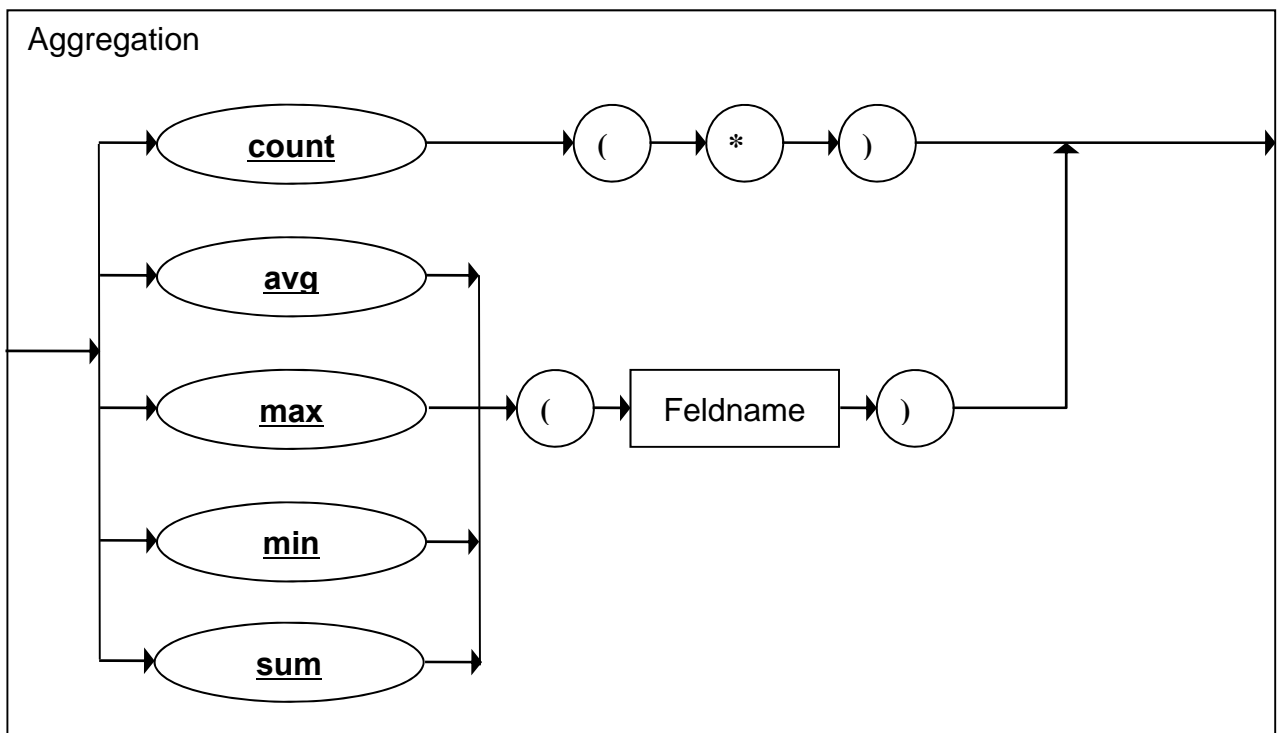
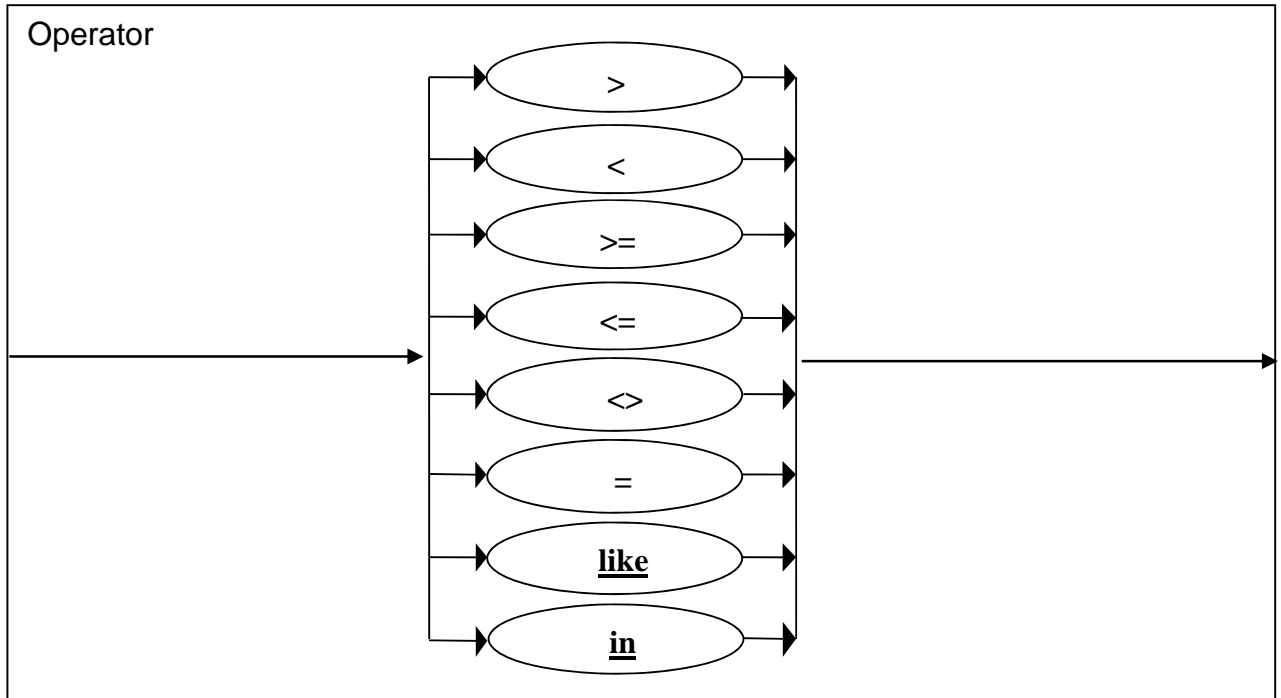
### Hinweis:

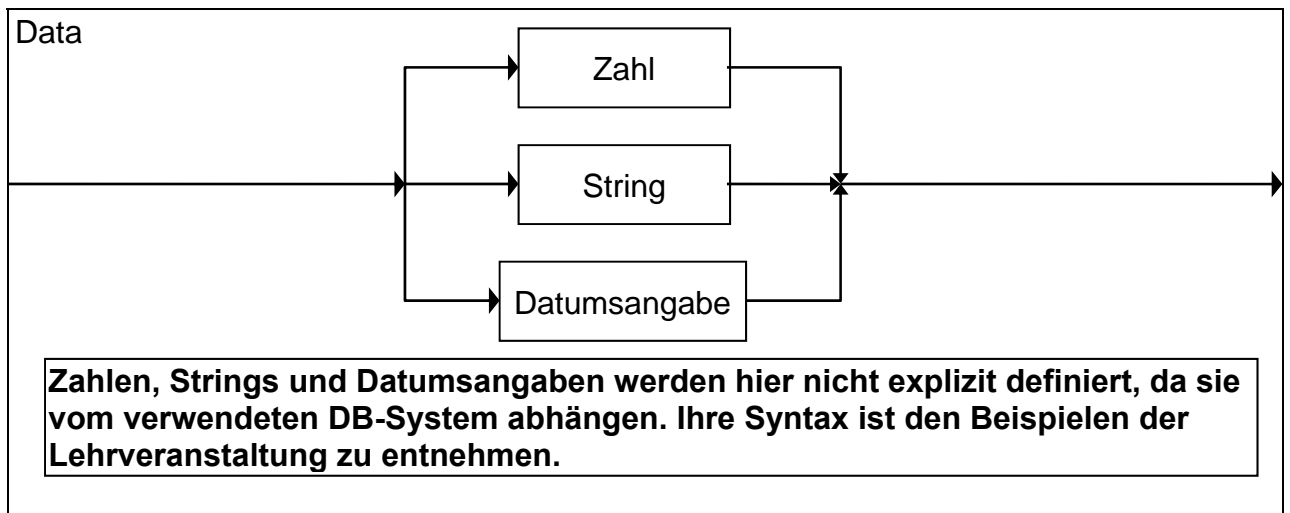
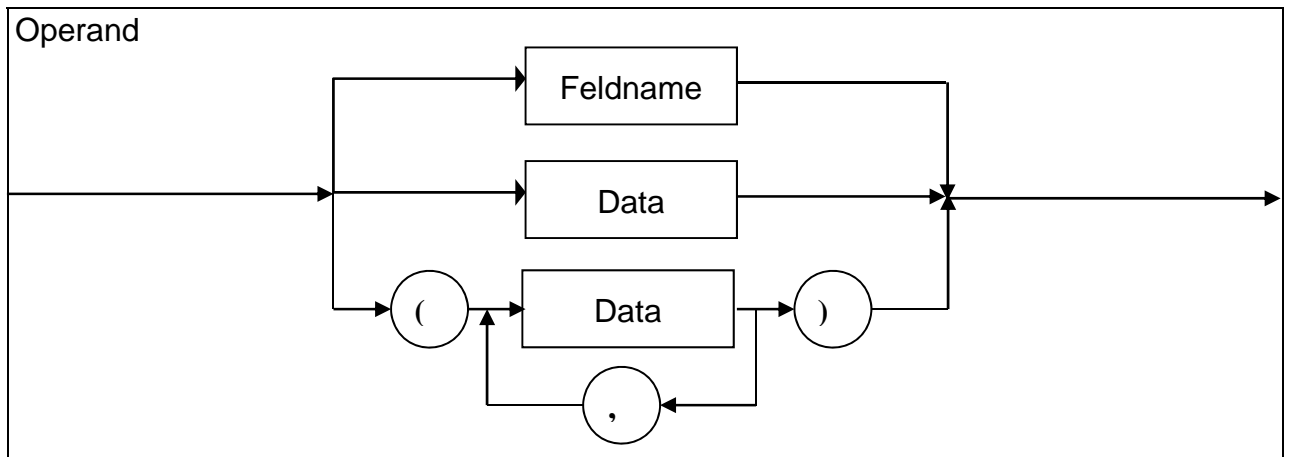
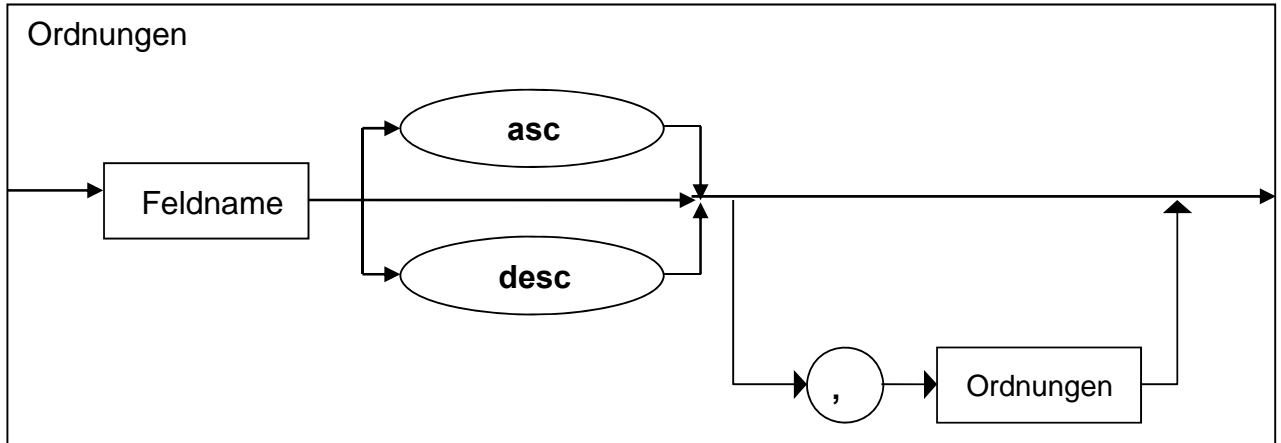
Terminale sind fett, Nonterminale sind kursiv. Unterstrichene Terminale sind mit mindestens einem Leerzeichen Abstand von anderen Zeichen zu schreiben.

### 7.3 Syntaxdiagramme einer SQL-Teilmenge











### (3) Überschriften

<H1> ... </H1> bis <H6> ... </H6>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

### (4) Umlaute und Sonderzeichen

Sonderzeichen Codiert durch

Ä &Auml;

ä &auml;

Ö &Ouml;

ö &ouml;

Ü &Uuml;

ü &uuml;

ß &szlig;

### (5) Zeilenumbrüche und Absätze

**Zeilenumbruch:** <BR>

**Absatz:** <P> und </P>

Zusatzangaben:

align=left, align=right, align=center, align=justify

### (6) Fettdruck und kursive Schrift

**Fettdruck:** <B> und </B>

**kursive Schrift:** <I> und </I>

**Unterstreichung:** <U> und </U>

### (7) Aufzählungen

**unordered list:**

<UL> und </UL>, für die Aufzählungszeichen: <LI> und </LI>

**ordered list (Nummerierung):**

<OL> und </OL>, für den Aufzählungstext: <LI> und </LI>

### **(8) Textmarkierungen und Querverweise auf markierte Textabschnitte**

`<A NAME="textmarke"> ... </A>`

definiert einen beliebig langen Text, der auch weitere Tags enthalten kann und der mit der Markierung namens „textmarke“ versehen wird.

`<A HREF="#textmarke"> ... </A>`

setzt an anderer Stelle einen Querverweis auf den markierten Textabschnitt.

### **(9) Querverweise auf andere HTML-Dokumente und eMail-Adresse**

`<A HREF="URL"> hinweistext für querverweis </A>`

`<A HREF=mailto:emailadresse> ... </A>`

### **(10) Tabellen**

`<TABLE BORDER=1>` und `</TABLE>` erzeugt eine neue Tabelle

`<TR>` und `</TR>` erzeugt eine neue Zeile in der Tabelle

`<TD>` und `</TD>` erzeugt eine Spalte in einer Zeile einer Tabelle

### **(11) Einbinden von Grafiken**

`<IMG SRC="pfadangabe">`

bindet die Grafik ein, die unter dem angegebenen Pfad zu finden ist.

### **(12) Trennlinie**

`<HR>` fügt eine horizontale Trennlinie ein

### **(13) Schriftformatierung festlegen**

`<FONT SIZE="Größe"`

`COLOR="#HHHHHH"`

`FACE="Schriftart"> ...</FONT>`

formatiert die Schrift entsprechend den angegebenen Optionen. Für "Größe" kann ein Wert zwischen 1 und 7 angegeben werden. "#HHHHHH" steht für eine hexadezimal anzugebende RGB-Farbe. Für "Schriftart" kann der Name einer Schriftart angegeben werden.

#### **(14) Kommentare**

`<!-- Kommentar -->`

Alles was zwischen den Begrenzern `<!--` und `-->` steht wird als Kommentar interpretiert.

## 8 Entscheidungstechnik und Projektmanagement

### 8.1 Netzplantechnik

Vorgangsknoten:

Nr.	Art des Vorgangs	
FAZ	Dauer	FEZ
SAZ	Puffer	SEZ

wobei:

FAZ = frühester Anfangszeitpunkt

FEZ = frühester Endzeitpunkt

SAZ = spätester Anfangszeitpunkt

SEZ = spätester Endzeitpunkt

Vorwärtsrechnung:

$$\mathbf{FEZ = FAZ + D}$$

$$FAZ_y = FEZ_x \text{ (max)}$$

wobei durch x und y die logische Reihenfolge beschrieben wird. Bei mehreren Vorgängen ist der Höchstwert zu übernehmen.

Rückwärtsrechnung:

$$\mathbf{SAZ = SEZ - D}$$

$$SEZ_x = SAZ_y \text{ (min)}$$

Bei mehreren Nachfolgern ist der geringste Wert zu übernehmen.

Pufferzeitermittlung:

$$\text{Puffer} = SAZ - FAZ = SEZ - FEZ$$

### 8.2 Nutzwertanalyse (NWA)

Allgemeiner Aufbau der Nutzwertmatrix:

Kriterien	Gewicht	Alternative 1		Alternative n	
		Zielerreichung	Nutzwert	Zielerreichung	Nutzwert
K <sub>1</sub>	G <sub>1</sub>	Z <sub>1,1</sub>	N <sub>1,1</sub>	Z <sub>1,n</sub>	N <sub>1,n</sub>
...	...	...	...	...	...
K <sub>m</sub>	G <sub>m</sub>	Z <sub>m,1</sub>	N <sub>m,1</sub>	Z <sub>m,n</sub>	N <sub>m,n</sub>
Summe	1 bzw. 100 %		N <sub>1</sub>		N <sub>n</sub>

Anhang zur Formelsammlung

# Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte

Entwickelt und herausgegeben vom Bayerischen Gemeindetag

## Muster einer Hauptsatzung

Ursprünglich herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern

Mit einem Vorwort und ergänzenden Fußnoten der  
Studienfachgruppe Kommunalrecht  
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern  
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -  
Hof

Stand: Juli 2011

Der Bayerische Gemeindetag hat in einem Arbeitskreis "Geschäftsordnung" ein eigenes Geschäftsordnungsmuster (GOM) entwickelt und damit allen neu gewählten Gemeinderäten eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben.<sup>1</sup> Da dieses Geschäftsordnungsmuster inzwischen vielen Gemeinden als Grundlage für ihre Geschäftsordnungen dient, hat sich die Studienfachgruppe Kommunalrecht entschlossen, das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags<sup>2</sup> mit wenigen Veränderungen und einigen Anmerkungen in die Formelsammlung aufzunehmen. Die Anmerkungen sind als Fußnoten beigefügt und entsprechen teilweise den amtlichen Anmerkungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur früheren Mustergeschäftsordnung bzw. Musterhauptsatzung.<sup>3</sup> Alle Textpassagen, die nicht dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags entnommen sind oder verändert wurden, sind *kursiv* abgedruckt.

Erstmals für die Wahlperiode 2008/2014 hat der Bayerische Gemeindetag zwei Muster herausgegeben – eines für kleinere Gemeinden, in denen keine Ausschüsse gebildet werden, und eines für größere Städte und Gemeinden. Letzteres ist in der Formelsammlung abgedruckt und so gefasst, dass es grundsätzlich von Gemeinden jeder Größenordnung verwendet werden kann. Auf Bestimmungen, die lediglich für Gemeinden bestimmter Größe gelten, ist durch Fußnoten hingewiesen.

Jeder Gemeinderat, ungeachtet der Größe der Gemeinde, ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Er hat darüber zu Beginn einer jeden Wahlperiode Beschluss zu fassen. Der Mindestinhalt müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sein (Art. 45 GO). Darüber hinausgehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Das gilt insbesondere für in den Wortlaut der nachstehenden Muster eingearbeitete Bestimmungen der Gemeindeordnung, auf die durch Beifügung der einschlägigen Artikel oder durch Fußnoten hingewiesen ist. Im Übrigen sind die Geschäftsordnung und die Satzung im Einzelnen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu fassen.

Die Geschäftsordnung ist, auch wenn sie nicht in der Form einer Satzung erlassen wird, als kommunale Rechtsnorm anzusehen, die als "andere im Range unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift" Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle (§ 47 VwGO) sein kann.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> BayGTzeitung 2008, 77 ff.; Erläuterungen dazu vgl. Keller, KommP BY 2008, 82 ff.

<sup>2</sup> Der Bayerische Gemeindetag hat dazu sein Einverständnis erklärt.

<sup>3</sup> Vgl. zuletzt die Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (AllMBl S. 291).

<sup>4</sup> Vgl. BayVGh, Beschluss vom 17. Januar 1989, FSt 1989, Rdnr. 185.

## Inhaltsverzeichnis

### **Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte (Anlage 1)**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats
- § 3 (gegenstandslos)

##### **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

##### **III. Die Ausschüsse**

###### **1. Allgemeines**

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

##### **IV. Der erste Bürgermeister**

###### **1. Aufgaben**

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte
- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

##### **V. Ortssprecher**

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

#### **B. Der Geschäftsgang**

##### **I. Allgemeines**

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

##### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

##### **III. Sitzungsverlauf**

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

##### **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

##### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

##### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 37 Art der Bekanntmachung

##### **C. Schlussbestimmungen**

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

#### **Muster einer Hauptsatzung (Anlage 2)**

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeister
- § 6 Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder
- § 7 Inkrafttreten

## **Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Marktgemeinderat – Stadtrat<sup>5</sup>**

Der Gemeinderat ... gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

###### **§ 1**

###### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

###### **§ 2**

###### **Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:<sup>6</sup>

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

---

<sup>5</sup> Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die Bezeichnung "Gemeinderat" bzw. "Gemeinderatsmitglieder" verwendet. Diese ist, falls erforderlich, in den einzelnen Bestimmungen durch "Marktgemeinderat" bzw. "Stadtrat" zu ersetzen.

<sup>6</sup> Die Aufzählung enthält einerseits alle diejenigen Aufgaben, die nach Art. 32 Abs. 2 GO, nach anderen Vorschriften der GO oder ihrem Wesen nach nicht delegiert werden können. Andererseits sind auch diejenigen Aufgaben erfasst, die der Gemeinderat nicht übertragen will; diesbezüglich kann die Zusammenstellung je nach den örtlichen Bedürfnissen geändert und mit den Regelungen in §§ 10, 11 in Übereinstimmung gebracht werden.

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder,<sup>7</sup> soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe ...<sup>8</sup> und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Bediensteten ab Entgeltgruppe ... TVöD<sup>9</sup>, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,<sup>10</sup>
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

---

<sup>7</sup> *Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder sind nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern möglich (Art. 40 GO). Sonst ist dieser Passus zu streichen.*

<sup>8</sup> Diese Regelung ist mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

<sup>9</sup> Diese Regelung ist mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

<sup>10</sup> *In größeren Gemeinden wird es sich empfehlen, Entscheidungen dieser Art in weniger wichtigen Fällen auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, was gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO möglich ist.*

24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts,
25. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Gewährträger zur Mitwirkung *berufen* ist.

**§ 3<sup>11</sup>**  
(gegenstandslos)

**II. Die Gemeinderatsmitglieder**

**§ 4**  
**Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz; *als wichtige Gründe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO kommen nur solche in Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand).*<sup>12</sup>

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach *Abs. 3* oder *4* ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

---

<sup>11</sup> Durch die Zusammenführung der §§ 2 und 3 des Geschäftsordnungsmusters 2002 in § 2 des Geschäftsordnungsmusters 2008 verschieben sich alle folgenden Paragraphen. Bei der entsprechenden Übernahme in die Formelsammlung hätte dies für die Lehrenden und die Studierenden einen arbeitstechnischen Mehraufwand zur Folge. Um dies zu vermeiden, wird § 3 formal beibehalten, dort aber keine inhaltliche Regelung vorgesehen. Vgl. dazu auch Fußnote 6.

<sup>12</sup> Die Ergänzung des Halbsatzes 2, der im GOM an dieser Stelle nicht vorgesehen ist, erscheint sinnvoll, weil Art. 19 GO seit der Gesetzesänderung die beispielhaften Gründe nicht mehr aufzählt.

## § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.<sup>13</sup> <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens ...<sup>14</sup> Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben<sup>15</sup>

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).<sup>16</sup> <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### III. Die Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

## § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer<sup>17</sup> verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den

---

<sup>13</sup> In der Regel werden die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Gemeinderatsmitglieder eine Fraktion bilden. Es können sich aber auch Gemeinderatsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion anschließen, wenn sie ein gemeinsames Sachprogramm haben. Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion verleiht keine weitergehenden Mitgliedschaftsrechte im Gemeinderat. Sowohl fraktionsangehörige wie fraktionslose Gemeinderatsmitglieder haben insbesondere das gleiche Recht auf Information.

<sup>14</sup> Es wird eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern empfohlen.

<sup>15</sup> Gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder bestellt haben (Art. 40 Abs. 1 GO). Sonst ist dieser Paragraph zu streichen.

<sup>16</sup> Den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern steht nach der Rechtsprechung des BayVGH ein eigenes Antragsrecht im Gemeinderat zu (BayVBl 1980, 656).

<sup>17</sup> Der Gemeinderat kann nach pflichtgemäßem Ermessen ein geeignetes Verfahren vorsehen, das dem Spiegelbildgebot gerecht wird. Neben dem vorgesehenen mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer sind auch das d'Hondt'sche Verfahren oder das Verfahren nach St.Laguë/Schepers zulässig. Ein Verfahren ist allerdings dann ungeeignet und darf nicht ausgewählt werden, wenn es bei der Anwendung zu einer sog. „Über-Aufrundung“ führt.

**Mathematisches Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer** (vgl. auch Art. 35 Abs. 2 GLKrWG in der seit 01.01.2011 gültigen Fassung):

Für die Sitzverteilung im Ausschuss wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Ausschusssitze, vervielfacht mit der Zahl der Sitze, die einer im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen zustehen, durch die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder geteilt. Jede Fraktion oder Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Fraktionen oder Gruppen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.<sup>18</sup> <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird / werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).<sup>19</sup>

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Vorberatende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) ...

2. ...

---

**Höchstzahlverfahren nach d'Hondt** (vgl. auch Art. 35 Abs. 2 GLKrWG in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung):

Bei der Verteilung der Sitze auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen wird die Zahl der Sitze, die einer Fraktion oder Gruppe im Gemeinderat zustehen, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Jeder Fraktion oder Gruppe wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

**Berechnungsverfahren nach St.Laguë/Schepers** (mögliche Berechnungsvariante):

Bei der Verteilung der Sitze auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen wird die Zahl der Sitze, die einer Fraktion oder Gruppe im Gemeinderat zustehen, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze im Ausschuss zu vergeben sind. Jeder Fraktion oder Gruppe wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

<sup>18</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>19</sup> Ein Rechnungsprüfungsausschuss ist nur für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern vorgeschrieben. Der erste Bürgermeister sollte diesem Ausschuss nicht angehören, zumindest dort nicht den Vorsitz führen.

## § 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:<sup>20</sup>

### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von .....€ im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass .....€
  - Niederschlagung .....€
  - Stundung .....€
  - Aussetzung der Vollziehung .....€
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von ..... €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.

---

<sup>20</sup> Die Aufzählung der Ausschüsse und ihrer Aufgaben ist nur beispielhaft und erforderlichenfalls den örtlichen Verhältnissen anzupassen, wobei auch die Einrichtung eines Ferienausschusses gemäß Art. 32 Abs. 4 GO in Betracht kommt. §§ 8 bis 10 müssen jedoch mit § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts übereinstimmen, sofern die Gemeinde diese Satzungsregelung übernommen hat.

- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe ...<sup>21</sup> und Bediensteten ab Entgeltgruppe ... TVöD<sup>22</sup> mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
  - c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
  - d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.<sup>23</sup>

## 2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von .....€,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung in anderen Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- l) ....

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## 3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

---

<sup>21</sup> Diese Regelung ist mit § 2 Nr. 18 und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

<sup>22</sup> Diese Regelung ist mit § 2 Nr. 18 und § 13 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen.

<sup>23</sup> Vgl. § 13.

## **§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss<sup>24</sup>**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

### **IV. Der erste Bürgermeister**

#### **1. Aufgaben**

#### **§ 11 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Bediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

---

<sup>24</sup> Die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses ist nur in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern zwingend vorgeschrieben.

### § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, *Alters-  
teilzeit* oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Bediensteten,<sup>25</sup>
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),<sup>26</sup>
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunal-  
Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall,<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> In kreisfreien Gemeinden können diese Befugnisse dem Oberbürgermeister auch für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes übertragen werden sowie für vergleichbare Angestellte (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO).

<sup>26</sup> Nr. 6 betrifft nur Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

<sup>27</sup> Es wird vorgeschlagen, 2,50 € je Einwohner oder 1 ‰ des Haushaltsvolumens festzusetzen.

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| – Erlass                     | .....€ <sup>28</sup> |
| – Niederschlagung            | .....€ <sup>29</sup> |
| – Stundung                   | .....€ <sup>30</sup> |
| – Aussetzung der Vollziehung | .....€ <sup>31</sup> |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>32</sup> und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ..... €<sup>33</sup> im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von ..... €<sup>34</sup>
- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von ..... €<sup>35</sup> je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw. wenn diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich ..... €<sup>36</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:<sup>37</sup>
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

---

<sup>28</sup> Vorschlag: 10 % von Fußnote 27.

<sup>29</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

<sup>30</sup> Vorschlag: Bis zu einem Jahr wie Fußnote 27, über einem Jahr 50 % davon.

<sup>31</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

<sup>32</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 27.

<sup>33</sup> Vorschlag: 25 % von Fußnote 27.

<sup>34</sup> Vorschlag: Wie Fußnote 27.

<sup>35</sup> Vorschlag: 10 % von Fußnote 27 im Einzelfall.

<sup>36</sup> Vorschlag: Wie Fußnote 27.

<sup>37</sup> Diese Regelung wird vorgeschlagen für kleinere Gemeinden. In größeren Gemeinden können bzw. sollen dem ersten Bürgermeister weitergehende Befugnisse in baurechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; der Umfang hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab.

- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - ca) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
  - cb) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne von Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 14**

#### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

#### **§ 15**

#### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

#### **§ 16**

#### **Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 17

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:<sup>38</sup>

...

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher<sup>39</sup>

### § 18

#### Rechtsstellung, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.<sup>40</sup>

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 19

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder

---

<sup>38</sup> Siehe Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder kommen als Stellvertreter nicht in Betracht.

<sup>39</sup> Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen des Art. 60 a Abs. 1 GO nicht vor, so ist Abschnitt V (§ 18) zu streichen.

<sup>40</sup> Nach Art. 60 a Abs. 2 Satz 2 GO kann der Gemeinderat das Mitwirkungsrecht des Ortssprechers auf die örtlichen Angelegenheiten des Gemeindeteils beschränken, für den der Ortssprecher gewählt wurde.

dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## **§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit<sup>41</sup>**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 21 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:<sup>42</sup>

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

---

<sup>41</sup> In § 20 könnten auch Bestimmungen über die Sitzordnung und über Verhaltensweisen der Gemeinderatsmitglieder (z. B. Verbot politischer Werbung, Handyverbot) aufgenommen werden, falls dafür ein Bedürfnis besteht.

<sup>42</sup> Im Hinblick auf die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen (vgl. § 21 Abs. 1) kann § 22 Abs. 1 Satz 1 nur ein allgemeiner Anhalt sein, von dem ggf. im Einzelfall abzuweichen ist.

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im ... statt; sie beginnen regelmäßig um ... Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 24

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.<sup>43</sup>

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

---

<sup>43</sup> Rechtsmissbräuchlich, d. h. schikanös oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden (BayVGh, Urt. v. 03.12.1986, DÖV 1987, S. 446 = KommP 1987, S. 101).

## **§ 25 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung<sup>44</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann *unter Beachtung der Ladungsfrist nach Abs. 2 nachgereicht oder* ergänzt werden.<sup>45</sup> <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. <sup>4</sup>Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt ... Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 26 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum ... Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 27 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt.<sup>46</sup> <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

---

<sup>44</sup> Soll nach Art. 47 Abs. 3 GO zum zweiten Mal über denselben Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen (Art. 51 Abs. 3 GO) vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf besonders hingewiesen werden.

<sup>45</sup> Die Nachreichung oder die Ergänzung der Tagesordnung ohne Beachtung der Ladungsfrist, wie im GOM an dieser Stelle vorgesehen, sind nicht mit Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO vereinbar.

<sup>46</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

## **§ 28 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.<sup>47</sup>

### **§ 30 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

---

<sup>47</sup> Eine Gemeinderatssitzung wird auch dann unterbrochen und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden können, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Soweit möglich, sollen aber abwesende Gemeinderatsmitglieder über den erneuten Zusammentritt des Gemeinderats am folgenden Tag unterrichtet werden.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 31 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 32 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 33 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen

und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 35**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 36**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 37

#### Art der Bekanntmachung<sup>48</sup>

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:<sup>49</sup>

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises / des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises / des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ... (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z. B. der Tageszeitung) amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. ...

2. ...

Variante 5:

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der ... (Name der Tageszeitung) bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

---

<sup>48</sup> Es kann nur eine der dargestellten Varianten gewählt werden, die übrigen sind zu streichen.

<sup>49</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen!

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.<sup>50</sup>

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.

---

<sup>50</sup> In den Wortlaut der Geschäftsordnung eingearbeitete Bestimmungen der Gemeindeordnung, auf die jeweils durch die Beifügung der einschlägigen Artikel hingewiesen ist, können nicht geändert werden.

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
in der Gemeinde ... (Hauptsatzung - HauptS)**

**Vom ...**

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Art. 23 Satz 1, Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 Satz 2<sup>51</sup> der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl S. ...), erlässt die Gemeinde<sup>52</sup> ... folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen / berufsmäßigen ersten Bürgermeister<sup>53</sup>, ... ehrenamtlichen Mitgliedern<sup>54</sup>, ... berufsmäßigen Mitgliedern<sup>55</sup> (§ 6).

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:<sup>56</sup>

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und ... (zwei bis sechs) weiteren Mitgliedern des Gemeinderats<sup>57</sup>.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. ... genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im ..., der dritte Bürgermeister im ...

---

<sup>51</sup> Genannt werden nur die Ermächtigungsgrundlagen. Die Angabe von Art. 32, 33, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung ist nicht zwingend erforderlich.

<sup>52</sup> Ggf. ist hier und in den folgenden Bestimmungen „Gemeinde“, „Gemeinderat“ usw. durch „Markt“, „Marktgemeinderat“ oder „Stadt“, „Stadtrat“ usw. zu ersetzen (vgl. Art. 3, 30 Abs. 1 GO).

<sup>53</sup> In kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten „Oberbürgermeister“.

<sup>54</sup> Die Zahl ergibt sich aus Art. 31 Abs. 2 GO.

<sup>55</sup> Gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (vgl. Art. 40 GO, § 6 der Geschäftsordnung). Die Zahl der berufsmäßigen Mitglieder kann vom Gemeinderat frei bestimmt werden.

<sup>56</sup> Die Aufzählung ist nur beispielhaft; sie ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. § 2 muss jedoch mit §§ 8 bis 10 der Geschäftsordnung übereinstimmen. Auf eine Regelung der Ausschüsse in der Satzung könnte auch insgesamt verzichtet werden.

<sup>57</sup> Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO bildet der Gemeinderat den Rechnungsprüfungsausschuss, indem er drei bis sieben Ausschussmitglieder aus seiner Mitte beruft und eines der Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden bestimmt. Bei der Berufung der Ausschussmitglieder ist dem Stärkeverhältnis der den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup>Im ... führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.<sup>58</sup>

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig<sup>59</sup>, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.<sup>60</sup>

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung<sup>61</sup> einen Pauschalbetrag von monatlich ... € / ein Sitzungsgeld von je ... € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses<sup>62</sup>.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.<sup>63</sup> <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ... € je volle Stunde.<sup>64</sup> <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.<sup>65</sup>

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.<sup>66</sup>

---

<sup>58</sup> Grundsätzlich führt der erste Bürgermeister in den Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses den Vorsitz. An seiner Stelle kann auch ein weiterer Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat bestimmtes (ehrenamtliches) Gemeinderatsmitglied den Vorsitz übernehmen (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). Es ist nicht erforderlich, die Person des jeweiligen Vorsitzenden in der Satzung namentlich zu benennen.

<sup>59</sup> Vgl. § 8 und 9 der Geschäftsordnung.

<sup>60</sup> Wie z. B. für den Werkausschuss durch Art. 88 Art. 4 GO.

<sup>61</sup> Die Entschädigung kann auch in der Weise gewährt werden, dass neben einem monatlichen Pauschalbetrag auch Sitzungsgeld oder dass nur Sitzungsgeld gewährt wird.

<sup>62</sup> Sitzungsgeld kann auch für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen gewährt werden, soweit dies in der Satzung näher bestimmt ist (z. B. für Fraktionssitzungen oder Besprechungen, an denen ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied infolge ihm übertragener Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse teilzunehmen hat). Das Sitzungsgeld kann auf eine bestimmte Höchstzahl von Veranstaltungen oder auf Veranstaltungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. nur von Montag bis Freitag vor 18:00 Uhr) beschränkt werden.

<sup>63</sup> Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.09.1989 Nr. 7 C 4.89 haben alleintätige Ladeninhaber des den Ladenschlusszeiten unterworfenen Einzelhandels einen Rechtsanspruch auf Entschädigung.

<sup>64</sup> Der Pauschalsatz nach Satz 3 darf nicht höher sein als der Pauschalsatz nach Satz 2 (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 GO). Im Übrigen gelten für die Gewährung von Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 3 die Ausführungen in Fußnote 61 entsprechend.

<sup>65</sup> Die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Tagegeldern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber in der Regel notwendig sein.

**§ 4  
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter / Beamter auf Zeit.<sup>67</sup>

**§ 5  
Weitere Bürgermeister**

Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter / Beamter auf Zeit.<sup>68</sup>

**§ 6  
Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder<sup>69</sup>**

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von ... Jahren:

Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer),

Schulangelegenheiten (Stadtschulrat),

Bauangelegenheiten (Stadtbaurat),

.....<sup>70</sup>

**§ 7  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am ... in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom ... außer Kraft.

---

<sup>66</sup> Vgl. § 18 der Geschäftsordnung. Abs. 5 ist zu streichen, wenn in der Gemeinde kein Ortssprecher vorhanden ist.

<sup>67</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen! In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister stets Beamter auf Zeit (vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 GO).

<sup>68</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 1 GO. Nichtzutreffendes bitte streichen!

<sup>69</sup> Nur für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern (vgl. Art. 40 GO).

<sup>70</sup> Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und erforderlichenfalls den örtlichen Verhältnissen anzupassen.